

# Staats=Anzeiger

## FUR DAS LAND HESSEN 1Y 6432 A

1970

Montag, den 13. Juli 1970

Nr. 28

S	eite	S	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 6. 1970 bis 25. 6. 1970	1405	Amtsarztlehrgang in Düsseldorf Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen	
Der Hessische Minister des Innern Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Helsen, Landkreis Waldeck Eingliederung der Gemeinde Siebertshausen in die Gemeinde Lenderscheid, Landkreis Ziegenhain Eingliederung der Gemeinden Haitz und Roth in die Kreisstadt Gelnhausen, Landkreis Gelnhausen	1406 1406 1406	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Aufbau und Erhaltung des Vermessungspunktfeldes Tierkörperbeseitigung; hier: Überwachung der Tierkörperbeseitigungsanstalten und bakteriologische Untersuchung der Erzeugnisse aus Tierkörperbeseitigungsanstalten	
Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	1406	DARMSTADT	
Neufestsetzung der standesamtlichen Gebühren  Der Hessische Minister der Finanzen	1406	Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lampertheimer Altrhein" im Kreis Bergstraße	1423
Neue Rufnummer des Staatsbauamts Arolsen Neue Sammelnummer der Staatskasse Kassel	1407 1407	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kühkopf-Knoblochsaue" im Landkreis Groß-Gerau vom 2, 7, 1969	1425
Der Hessische Minister der Justiz Ausbildungsordnung für die Anwärter des einfachen Justizdienstes Dienstordnung für den einfachen Justizdienst Verlust eines Dienstausweises	1408 1410 1411	Wohnplatzverzeichnis; hier: Aufhebung der Wohnplätze "Bahn- hof" und "Ölmühle" in der Gemeinde Grävenwiesbach, Land- kreis Usingen  Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortstelle Nieder- und Ober-Florstadt in der Gemeinde Florstadt, Landkreis Fried- herg	1425 1 1 1 1425
Der Hessische Kultusminister Anderung der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt; hier: Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Elektrotechnik, Diplomvorprüfung — Fachrichtung Elektrotechnik —	1411 1411	Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Hellstein, Neuenschmidten und Schlierbach in der Gemeinde Brachtfal, Landkreis Gelnhausen Benennung von Gemeindeteilen; hier: Ortsteile Fahrenbach, Lörzenbach und Steinbach in der Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach	, 1425 , s 1426
und Übertragung auf Ministerialrat Kraneis	1414	KASSEL	
Unterrichtsgeld- bzw. Lernmittelfreiheit beim Besuch weiterführender hessischer Schulen durch Schüler fremder Staatsangehörigkeit		Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verord- nung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreiser Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain — Landschafts- schutzverordnung für das Gebiet des Eisenbergs	-
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Entschädigung für Grubenaufwand	:	Enteignungsverfahren zugunsten des Landes Hessen — Straßenbauverwaltung — bzw. der Stadt Baunatal; hier: Termin zu Feststellung der Entschädigung bzw. vorläufige Besitzeinweisung	- r - 142
		Duchheshtechnugen	
Der Hessische Sozialminister Härteausgleich nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes be Minderung der Elternrente im Zusammenhang mit dem 12 RAG und dem 1. AnoG-KOV	•	Offentlicher Anzeiger Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gie ßen für das Rechnungsjahr 1970	. 143

1357

### Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes		Preis DM
in der Zeit vom 13. 6. 1970 bis 25. 6. 1970  Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hes-	Bestand an Kraftfahrzeugen und Zulassungen fabrikneuer Kraftfahrzeuge	
sischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rhein- straße 35/37	Die Volksabstimmung über die Herabsetzung des Wahlalters am 8. März 1970	,
Preis DM	Hessischer Zahlenspiegel	
Staat und Wirtschaft in Hessen 25. Jahrgang, Heft 4, April 1970 1,50	Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet Statistische Berichte	
Aus dem Inhalt	C H 1 — m 6/70	
Arbeitsstättenzählung 1970 —	(erscheint nur für April bis Dezember) Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland	Į.
Struktur- und Standortaufnahme der Wirtschaft	in Hessen Anfang Juni 1970	,5
Der Index der industriellen Nettoproduktion 1962 bis 1969	C II 2 — m 5/70 (erscheint nur für April bis Oktober)	
Löhne und Gehälter in Industrie, Handel und Handwerk 1969	Ernteberichterstattung über Gemüse in Hessen Ende Mai 1970	<b>—,</b> 5

	DM
C II 3 — m 5/70	171
(erscheint nur für Mai bis Oktober) Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im Mai 1970	—,50
C II 4 — m 5/70	
(erscheint nur für Mai bis November) Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Mai 1970	50
C IV 1 — unreg./69	,00
Die Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen	
Betrieben und in den Forstbetrieben in Hessen 1968/69	1,
E I 1 — m 4/70	
Die Industrie in Hessen im April 1970	1,50
E I 2 — m 4/70 Die industrielle Produktion in Hessen im April 1970	1,
E I — FI/S — m 5/70	
Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Mai 1970 (Vorläufige Ergebnisse)	1,
FII — m 4/70	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im April 1970	1,
F II 1 — j/69	
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen	_
im Jahre 1969	1,—
FII 1 — m 4/70 Die erfeitten Beugenehmigungen in Hessen	
Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im April 1970	,50
F II 2 — vj 1/70	,
Die Baufertigstellungen in Hessen im 1. Vierteljahr 1970	,50

	Preis DM
G I 1 - m 4/70	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im April 1970	,50
G III 1 — j/69	
(Statistischer Bericht mit festem Einband)	
Die Hessische Ausfuhr 1969	3.—
G IV 3 — m 4/70	J,
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im hessischen Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe im April 197	
and the second s	0 ,50
H I 1 — m 3/70	
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1970	1,
H II 1 — m 4/70	
Die Binnenschiffahrt in Hessen im April 1970	1
K I 1 — j/69 (Teil 1)	
Die Sozialhilfe in Hessen im Jahre 1969	
Teil 1: Ausgaben und Einnahmen	1.—
L I und L II/S — vj 1/70	
Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen	
im 1. Vierteljahr 1970 (Kassenmäßiges Aufkommen)	50
M I 1 — m 2/70	,50
Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Februar 1970	
ini repidal 1910	1,50
Wiesbaden, 25. 6, 1970	
Hessisches Statistisches Land Z 213 a Az.: 77 a 241/70	esamt

#### Der Hessische Minister des Innern

#### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Helsen, Landkreis Waldeck

Der Gemeinde Helsen im Landkreis Waldeck, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



"In Rot ein nach rechts gewandter Hirschkopf mit zwölfendigem Geweih."

Wiesbaden, 29. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern IV A 22 — 3 k 06 — 32/70

StAnz. 28/1970 S. 1406

1359

#### Eingliederung der Gemeinde Siebertshausen in die Gemeinde Lenderscheid, Landkreis Ziegenhain

Die Hessische Landesregierung hat am 23. Juni 1970 beschlossen:

"Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Gemeinde Siebertshausen in die Gemeinde Lenderscheid im Landkreis Ziegenhain eingegliedert."

Wiesbaden, 26. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern IV A 22 — 3 k 08/05 (15) — 5/70 StAnz. 28/1970 S. 1406 1360

Eingliederung der Gemeinden Haitz und Roth in die Kreisstadt Gelnhausen, Landkreis Gelnhausen

Die Hessische Landesregierung hat am 23. Juni 1970 beschlossen:

"Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Gemeinden Haitz und Roth in die Kreisstadt Geinhausen im Landkreis Gelnhausen eingegliedert."

Wiesbaden, 26. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern IV A 22 — 3 k 08/05 (16) — 5/70 StAnz. 28/1970 S. 1406

StAnz. 28/1970 S. 1405

1361

#### Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 23. 2. 1970 von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei für Polizeiwachtmeister André Bouwman ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 7023 ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. 6. 1970

Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei II 6 — 70/6 — V 21/70 StAnz. 28/1970 S. 1406

1362

An die

Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

#### Neufestsetzung der standesamtlichen Gebühren

Der Bundesrat hat am 26. Juni 1970 dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStAusfV) zugestimmt. Die Verordnung soll in den nächsten Tagen im Bundesgesetzblatt verkündet werden und am 1. Juli 1970 in Kraft treten.

10,- DM

10.- DM

5,-- DM

2,- DM

3,- DM

1,- DM

2.— DM

Vorweg weise ich auf folgendes hin:

Durch die Änderungs-Verordnung erhalten §§ 67, 68 PStAusfV (§§ 400 bis 402 DA) nachstehende Fassung:

#### § 6'

- (1) Für Amtshandlungen des Standesbeamten sind Gebühren und Auslagen nach § 68 zu erheben.
- (2) Bei Unvermögen der Beteiligten oder aus Gründen der Billigkeit kann der Standesbeamte Gebühren- und Auslagenermäßigung oder Gebühren- und Auslagenbefreiung gewähren.
- (3) Wird der Standesbeamte nur oder überwiegend im öffentlichen Interesse tätig, so sind keine Gebühren zu erheben. Gebührenfrei sind auch Personenstandsurkunden, wenn sie beantragt werden
- von einem Bewohner oder von einem Standesbeamten der DDR oder von Berlin (Ost),
- von einer ausländischen Behörde oder von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik vertretenen ausländischen Staates, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist.

Gebührenfrei ist ferner das Ehefähigkeitszeugnis für einen Deutschen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist.

#### § 68

- (1) An Gebühren sind zu erheben
- 1. für die Prüfung der Ehefähigkeit
  - a) bei der Entgegennahme eines Antrags auf Anordnung des Aufgebots oder
  - b) bei der Befreiung vom Aufgebot oder
  - c) bei einer Eheschließung ohne Aufgebot oder
  - d) bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Deutschen wenn ausländisches Recht zu beachten ist
- für die Befreiung vom Aufgebot oder die Abkürzung der Aufgebotsfrist
- 3. für die Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung
- für die Beurkundung oder Beglaubigung der Einwilligung der Eltern, des Vormundes oder des Pflegers zur Eheschließung
- 5. für die Befreiung vom Ehehindernis der Wartezeit

- 6. für die Nachprüfung der Ehefähigkeit bei der Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als dem, der das Aufgebot erlassen oder Befreiung vom Aufgebot bewilligt hat
- für die Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer
- für die Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften
- für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch, dem Geburtenbuch, dem Sterbebuch, den früheren Standesregistern oder dem Buch für Todeserklärungen
- 10. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem Familienbuch oder einer beglaubigten Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch
- 11. für die Erteilung eines Geburtsscheines
- 12. für die Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde
- 13. für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird

Die Hälfte der Gebühr nach Nr. 9 bis 12

14. für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können und damit ein besonderer Arbeitsaufwand verbunden ist

1,— DM bis 5,— DM

- (2) An Auslagen sind zu erheben
- 1. Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren,
- 2. die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher,
- bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden die dem Standesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Wiesbaden, 26. 6. 1970

Der Hessische Minister des Innern II 4 — 25 h 04/39 — 4/70 — 3 StAnz. 28/1970 S. 1406

#### Der Hessische Minister der Finanzen

#### 1363

#### Neue Rufnummer des Staatsbauamts Arolsen

10,— DM

30,- DM

5,— DM

5,- DM

5,- DM

5.-- DM

Das Staatsbauamt Arolsen ist ab sofort unter den Rufnummern

30 20 und 30 29

zu erreichen.

Wiesbaden, 12. 6. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen VV 2903 B — 175 — I A 23 StAnz. 28/1970 S. 1407

#### 1364

#### Neue Sammelnummer der Staatskasse Kassel

Die Staatskasse Kassel ist ab sofort unter der Sammelnummer 16915

zu erreichen.

Wiesbaden, 25. 6. 1970

Der Hessische Minister der Finanzen VV 2903 B — 65 — I A 23 StAnz. 28/1970 S. 1407

#### Der Hessische Minister der Justiz

#### Ausbildungsordnung für die Anwärter des einfachen Justizdienstes (JWAO) vom 8. Juni 1970

Inhaltsübersicht

#### I. Einstellung

- 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbungen
- § 3 Einstellung

#### II. Ausbildung

- 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Ernennung, Unterhaltszuschuß
- § 6 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter
- § 8 Praktische Ausbildung
- § 9 Lehrgang
- § 10 Bewertung der Leistungen
- § 11 Befähigungsbericht, Abschluß des Vorbereitungsdienstes
- § 12 Erwerb der Befähigung in besonderen Fällen

#### III. Schlußvorschrift

#### § 13 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 109) und des § 26 der Hessischen Laufbahnverordnung in der Fassung vom 16. April 1969 (GVBl. I S. 64) wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission folgende Ausbildungsordnung erlassen.

#### I. Einstellung

#### § 1 Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst für den einfachen Justizdienst (Justizwachtmeister) können Bewerber eingestellt werden, die

- die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
- die Hauptschule mit Erfolg besucht haben oder einen entsprechenden Bildungsstand nachweisen,
- mindestens achtzehn Jahre und höchstens fünfunddreißig Jahre alt sind.
- Angestellte und Arbeiter, die sich mindestens zwei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulassungsscheines können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

#### § 2 Bewerbungen

- (1) Der Minister der Justiz bestimmt jährlich die Anzahl der Bewerber, die eingestellt werden sollen.
- (2) Die Bewerber richten ihr Gesuch um Einstellung in den Vorbereitungsdienst an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.
- (3) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
  - 1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
  - 2. ein Lichtbild,
  - 3. das Schulabgangszeugnis,
  - Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
  - eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder in den letzten drei Jahren anhängig gewesen ist,

 die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber minderjährig ist.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

- 7. die Geburtsurkunde,
- 8. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.
- (4) Bewerber, die bereits im Justizdienst stehen, reichen ihr Gesuch auf dem Dienstwege ein. Soweit die erforderlichen Unterlagen in den Personalakten enthalten sind, kann auf sie Bezug genommen werden.

#### § 3 Einstellung

Über die Einstellung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

#### II. Ausbildung

#### § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Beamte heranzubilden, die sich ihren Aufgaben verpflichtet fühlen und die erforderlichen fachlichen und allgemeinen Kenntnisse besitzen.

#### § 5 Ernennung, Unterhaltszuschuß

- (1) Die Bewerber werden zum "Justizwachtmeisteranwärter" ernannt und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.
- (2) Der Anwärter erhält während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

#### § 6 Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert sechs Monate. Er gliedert sich in
  - die praktische Ausbildung,
  - 2. einen Lehrgang.
- (2) Über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes (§ 8 Abs. 3 HLVO) und über die Anrechnung von Vordienstzeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 8 Abs. 4 HLVO) entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

#### § 7 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter

- (1) Der Präsident des Oberlandesgerichts überwacht die Ausbildung. Er bestimmt das Gericht oder im Benehmen mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht die Staatsanwaltschaft, bei denen der Anwärter ausgebildet wird (Ausbildungsbehörde).
- (2) Die Ausbildungsbehörde bestellt einen Ausbildungsleiter.
- (3) Für die Dauer des Lehrgangs (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) wird vom Minister der Justiz ein Lehrgangsleiter bestellt.

#### § 8 Praktische Ausbildung

- (1) In der praktischen Ausbildung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) soll der Anwärter mit dem Ausbildungsstoff der Anlage 1 und mit den übrigen in sein späteres Arbeitsgebiet fallenden Aufgaben vertraut gemacht werden.
- (2) Der Anwärter ist an den laufenden Arbeiten des Justizwachtmeisterdienstes zu beteiligen; jedoch sollen ihm nur solche Aufgaben übertragen werden, die einer möglichst vielseitigen Ausbildung förderlich sind.
- (3) Der Anwärter fertigt monatlich zwei schriftliche Arbeiten an. Die Themen sind dem Aufgabenbereich des Justizwachtmeisterdienstes zu entnehmen. Die Arbeiten werden vom Ausbildungsleiter gestellt, bewertet, mit dem Anwärter besprochen und in einem gesonderten Aufgabenheft aufbewahrt.
- (4) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis (Anlage 3) zu führen, der monatlich dem Ausbildungsleiter und bei Abschluß der Ausbildung dem Leiter der Ausbildungsbehörde vorzulegen ist.

#### § 9 Lehrgang

(1) Im Lehrgang (§ 6 Abs. 1 Nr. 2), der in der Regel drei Wochen dauert, soll der in der Anlage 2 angegebene Lehrstoff vermittelt werden.

(2) Nach Beendigung des Lehrgangs erteilt der Lehrgangsleiter für jeden Anwärter in Anlehnung an den als Anlage 4 beigefügten Befähigungsbericht ein Zeugnis in zweifacher Ausfertigung, aus dem hervorgeht, ob und mit welchem Erfolg der Anwärter an dem Lehrgang teilgenommen hat. Das Zeugnis ist dem Anwärter zur Kenntnis zu geben. Je eine Ausfertigung des Zeugnisses ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und der Ausbildungsbehörde unmittelbar zu übersenden.

#### § 10 Bewertung der Leistungen

Für die Bewertung der Leistungen im Vorbereitungsdienst gilt § 10 Abs. 3 der Hessischen Laufbahnverordnung.

#### § 11 Befähigungsbericht, Abschluß des Vorbereitungsdienstes

- (1) Nach Beendigung der Ausbildung berichtet der Leiter der Ausbildungsbehörde dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Beifügung eines Befähigungsberichts (Anlage 4), des Beschäftigungsnachweises (Anlage 3), des Aufgabenhefts (§ 8 Abs. 3) und der Personalakten, ob der Anwärter das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat und mit welcher Gesamtnote seine Leistungen beurteilt werden. Der Befähigungsbericht und die Gesamtnote sind dem Anwärter zur Kenntnis zu geben.
- (2) Sind die Leistungen des Anwärters in der Gesamtnote mindestens mit "ausreichend" beurteilt, hat der Anwärter die Befähigung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes erworben.
- (3) Sind die Leistungen des Anwärters in der Gesamtnote mit "mangelhaft" oder schlechter beurteilt, so kann er die Befähigung nach einem weiteren Vorbereitungsdienst von längstens sechs Monaten erwerben. Näheres bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts. Führt auch die weitere Ausbildung nicht zum erfolgreichen Abschluß des Vorbereitungsdienstes, so ist der Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

#### § 12 Erwerb der Befähigung in besonderen Fällen

Der Präsident des Oberlandesgerichts kann Bediensteten, denen Vordienstzeiten für die Dauer von vollen sechs Monaten als Vorbereitungsdienst oder auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind (§ 20 Abs. 2 HBG, § 8 Abs. 4 HLVO), die Befähigung für die Laufbahn des einfachen Justizdienstes zuerkennen, wenn sie den Lehrgang (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, § 9) erfolgreich besucht haben.

#### III. Schlußvorschrift

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 8. 6. 1970

Der Hessische Minister der Justiz 2370 SH 1 — I/3 —999 gez. Hemfler

StAnz. 28/1970 S. 1408

Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1)

#### Ausbildungsstoff für die praktische Ausbildung

Allgemeine Einführung in die Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes;

Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungs-dienst;

Waffengebrauch;

die wichtigsten Bestimmungen der Postordnung;

Zustellung von Schriftstücken;

Beförderung von Geldern und Wertsachen;

Postabfertigung, Postannahmestelle, Einschreibesendungen;

öffentliche Aushänge;

Behandlung von Überführungsstücken und von Fundsachen:

Grundzüge des Registraturdienstes und der Aktenaussonderung:

Materialverwaltung;

Anlage 2 (zu § 9 Abs. 1)

#### Ausbildungsstoff für den Lehrgang

Einführung in die wichtigsten Bestimmungen des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung;

Überblick über die wichtigsten Bestimmungen des Beamtenrechts und über den Aufbau und die Aufgaben der Landes- und Kommunalverwaltung;

Aufbau und Aufgaben der Gerichte und Staatsanwaltschaften;

Geschäftsgang bei den Justizbehörden;

Einblick in den Strafvollzugsdienst;

Umgang mit Gefangenen;

waffenlose Kampfesweise;

Anwendung von Hieb- und Schußwaffen; erste Hilfe bei Unfällen.

Anlage 3 (zu § 8 Abs. 4)

#### Beschäftigungsnachweis

Lfd. Nr.	Dauer von bis	Ausbildungs- behörde Gericht	Kurze Darstellung der Beschäftigung	Sicht- vermerke*)
1	2	3	4	5

\*) Sichtvermerke des ausbildenden Beamten sowie — monatlich des Ausbildungsleiters

> Anlage 4 (zu § 11 Abs. 1)

....., den .......

Amtsgericht Staatsanwaltschaft

Befähigungsbericht

für den Justizwachtmeisteranwärter

für die Zeit seiner Ausbildung bei dem Amtsgericht / der Staatsanwaltschaft

n bis zum

Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe) vom bis zum Grund:

#### 1. Leistungsbild

- a) Auffassungsgabe
- b) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
- c) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
- d) Arbeitssorgfalt
- e) Arbeitstempo
- f) Umfang der Fachkenntnisse
- g) Berufliches Interesse
- h) Allgemeines Bildungsstreben

#### 2. Persönlichkeitsbild

- a) Pflichtbewußtsein
- b) Führung, dienstlich
- c) Führung, außerdienstlich
- 3. Ist das Ziel der Ausbildung erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel.

Es bestehen noch folgende Lücken:

- Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:
- Zusammenfassendes Urteil (ggf. ergänzende Angaben über besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

Kenntnis genommen:

Unterschrift

1366

Dienstordnung für den einfachen Justizdienst (JWDO) vom 8. Juni 1970

#### § 1 Dienstobliegenheiten

Der Aufgabenbereich des einfachen Justizdienstes (Justizwachtmeisterdienst) umfaßt

- a) den Sitzungs- und Ordnungsdienst (§ 2),
- b) den Außendienst (§ 3),
- c) den Innendienst (§ 4),
- d) sonstige Dienstaufgaben (§ 5).

#### § 2 Sitzungs- und Ordnungsdienst

Der Sitzungs- und Ordnungsdienst umfaßt

- a) den Dienst in den Terminen und Sitzungen auch außerhalb der Gerichtsstelle — einschließlich des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach den Weisungen des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Behinderung erforderlichenfalls aus eigenem Entschluß,
- b) die Vorführung der Gefangenen zu Terminen und Sitzungen, sofern sie nicht nach den ergänzenden Bestimmungen des Landes Hessen (EBGTV) zu der Gefangenentransportvorschrift (GTV) erfolgt,
- c) die Bewachung der vorgeführten oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude,
- d) die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden.

#### § 3 Außendienst

Zum Außendienst gehören insbesondere

- a) die Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken, die Einziehung von Erkundigungen und die mündliche Übermittlung dienstlicher Mitteilungen,
- b) die Abholung und Weiterbeförderung von Geldern, Wertsachen und Postsendungen,
- e) das Führen von Dienstkraftfahrzeugen.

#### § 4 Innendienst

Zum Innendienst gehören insbesondere

- a) die Vermittlung des gesamten Aktenumlaufs sowie alle im inneren Dienstbetrieb erforderlichen Verrichtungen,
- b) der Pförtner- und Fernsprechvermittlungsdienst, soweit er nicht anderen Bediensteten übertragen ist,

- c) die Mitwirkung bei der Annahme und Verteilung der Eingänge — bei großen Gerichten und Staatsanwaltschaften der Dienst in der Posteingangsstelle — nach näherer Weisung des Behördenleiters,
- d) die Besorgung der Postsendungen einschließlich der Verpackung und Versiegelung und das Leeren der Briefkästen,
- e) die Besorgung der öffentlichen Aushänge und Bekanntmachungen an der Gerichtstafel,
- f) die Hilfeleistung im Büchereidienst,
- g) die Hilfeleistung bei der Unterbringung der wegzulegenden und bei der Verwaltung der weggelegten Akten sowie bei der Aussonderung der zu vernichtenden Akten, Register und Schriftstücke,
- h) die Besorgung der Hausdienstgeschäfte.
- i) die Hilfeleistung bei der Verwaltung der Schreibmaschinen und Bürogeräte sowie des Büro- und Schreibmaterials,
- k) die Hilfeleistung im Kassendienst nach n\u00e4herer Weisung des Kassenleiters,
- die Bedienung von Kopier- und Vervielfältigungsgeräten, die Herstellung von Ablichtungen und Vervielfältigungen oder Hilfeleistung bei diesen Arbeiten.

#### § 5 Sonstige Dienstaufgaben

Die Beamten des einfachen Justizdienstes haben neben ihren eigentlichen Dienstobliegenheiten auf Weisung auch Aufgaben des Aufsichtsdienstes im Strafvollzug, im Vollzug von Freizeit- und Kurzarrest und des Vollziehungsdienstes bei ihrer Dienststelle oder bei anderen Gerichten oder Justizbehörden am Dienstort zu übernehmen.

### § 6 Geschäftsverteilung und Übertragung besonderer Geschäfte

- (1) Sind bei einem Gericht oder einer Justizbehörde mehrere Beamte des einfachen Justizdienstes tätig, so obliegt dem vom Behördenleiter bestimmten Beamten die Verteilung der Geschäfte, soweit sie nicht allgemein geregelt ist, die Anleitung der neu eintretenden Bediensteten, die Entgegennahme der ohne Mitwirkung der Gerichtsvollzieher abzusendenden und auszuhändigenden Schriftstücke sowie die Prüfung und Rücklieferung der über die Erledigung aufgenommenen Urkunden und Berichte.
- (2) Bei plötzlicher Verhinderung eines Bediensteten des einfachen Justizdienstes regelt der nach Absatz 1 bestimmte Beamte die einstweilige Vertretung. Seine Anordnungen haben bis zu einer anderen Weisung des Behördenleiters, des Geschäftsleiters oder eines hierzu ermächtigten Beamten Gültigkeit.
- (3) Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, können dem nach Absatz 1 bestimmten Beamten oder anderen geeigneten Bediensteten des einfachen Justizdienstes nach näherer Anordnung des Behördenleiters übertragen werden:
  - a) die Verwaltung der Postwertzeichen und des ständigen Barvorschusses zur Zahlung von Nachgebühren sowie die hierüber zu führenden Nachweisungen,
  - b) die Verwaltung des Absenderfreistemplers und die Mitwirkung bei seiner Auffüllung,
  - c) die Verwaltung der Kostenmarkenverkaufsstelle,
  - d) die Führung der Listen über eingeschriebene Sendungen und die Vollziehung der Quittungen über eingehende Einschreibesendungen,
  - e) die Führung des Ausgabebuches zum Verzeichnis über den Schreib- und Zeichenbedarf, wenn er bei der Verwaltung des Büro- und Schreibmaterials mitwirkt (vgl. § 4 Buchstabe i),
  - die Verwaltung von Auszahlungsstellen nach den Bestimmungen der Anlage 2 zur Justizkassenordnung.

#### § 7 Aufsicht

Die Beamten des einfachen Justizdienstes haben den Anordnungen des Geschäftsleiters und der vom Behördenleiter ermächtigten Beamten Folge zu leisten, solange der Behördenleiter nicht andere Weisungen erteilt.

#### § 8 Dienstkleidung

Die Bediensteten des einfachen Justizdienstes tragen bei Ausübung ihres Dienstes Dienstkleidung nach der Dienstkleidungsvorschrift der hessischen Justizverwaltung vom 24. 1. 1969 (JMBl. S. 449) in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 9 Schlußvorschrift

Diese Dienstordnung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 8. 6. 1970

Der Hessische Minister der Justiz 2370 SH 2 — I/3 — 1000 gez. Hemfler

StAnz. 28/1970 S. 1410

#### 1367

#### Verlust eines Dienstausweises

Der am 3. Mai 1965 durch den Direktor der UHAnstalt für Männer Frankfurt (Main) ausgestellte Dienstausweis Nr. 4612 des Oberwachtmeisteranwärters im Strafvollzugsdienst Günter Scheffler beim dem H. B. Wagnitz-Seminar für Strafvollzugsbedienstete in Rockenberg ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 23. 6. 1970

Der Hessische Minister der Justiz 2000 E — IV/2 — 1629 StAnz. 28/1970 S. 1411

1368

#### Der Hessische Kultusminister

## Anderung der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt;

hier: Besondere Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Elektrotechnik, Diplomvorprüfung — Fachrichtung Elektrotechnik

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) GVBl. I 1970 S. 315 ff. habe ich eine Änderung der

Besonderen Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Elektronik, Diplomvorprüfung — Fachrichtung Elektrotechnik (Teil B) der Diplomprüfungsordnung

genehmigt.

Nachstehend wird die Neufassung bekanntgegeben.

Wiesbaden, 22. 6. 1970

Der Hessische Kultusminister H I 3 — 424/700 — 110 StAnz. 28/1970 S. 1411

Diplomvorprüfung Fachrichtung Elektrotechnik

zu § 8 unverändert

zu § 9 Meldefristen; Prüfung in Abschnitten.

Für Übungsscheine, Vorlesungsscheine und Prüfungen sind Meldefristen vorgeschrieben. Die Vorprüfung kann in höchstens 3 Abschnitte aufgeteilt werden; hierbei ist der 1., 2. und 3. Abschnitt jeweils vor dem 3., 4. bzw. 5. Fachsemester abzulegen. Der 1. Abschnitt muß mindestens die Prüfungsfächer al 1. und a) 3. umfassen. Die Verteilung der übrigen Prüfungsfächer auf die einzelnen Abschnitte bleibt dem Bewerber überlassen; jedoch muß vor der Meldung zu einer Teilprüfung B die zugehörige Teilprüfung A bestanden worden sein. Die Scheine für die Einführungsfächer sind spätestens beim letzten Prüfungsabschnitt vorzulegen.

#### zu § 12 Studienleistungen

- 1. Mathematik
- 2. Grundlagen der Elektrotechnik
- 3. Gestaltungslehre einschl. techn. Zeichnen
- 4. Physik-Grundpraktikum
- 5. Meßtechnisches Praktikum

#### zu y 15 Prüfungsfächer

- a) Hauptfächer
  - 1. Mathematik A
  - 2. Mathematik B
  - 3. Grundlagen der Elektrotechnik A
  - 4. Grundlagen der Elektrotechnik B
  - 5. Physik
  - 6. Elektrische Meßtechnik

b) Einführungsfächer

- 1. Einführung in die Werkstoffkunde
- 2. Einführung in die Nachrichtentechnik
- 3. Einführung in die Mechanik
- 4. Einführung in die Energietechnik

#### zu § 16 Prüfungsform

Die Prüfungen in den Einführungsfächern (zu § 15) werden in Form von Semestralklausuren durchgeführt. Sie können ohne Bindung an die regulären Prüfungstermine — § 14 (1) — jeweils nach Abschluß der Vorlesungen und Anerkennung der verlangten Übungsarbeiten abgelegt werden. Über die erfolgreiche Teilnahme an diesen Prüfungen wird vom Prüfer eine Bescheinigung (Schein) ausgestellt.

zu § 20 Gesamturteil für bestandene Prüfung

Bei der Berechnung des Notendurchschnitts zur Festsetzung des Gesamturteils werden die Einzelnoten aller Prüfungs-Hauptfächer, die Mittelnote aller Prüfungen der Einführungsfächer, die Mittelnote der Studienleistungen jeweils einfach gewertet.

zu § 21 Wiederholung einer Prüfung

Wird der erste Prüfungsabschnitt nicht vor dem dritten Fachsemester angetreten, oder werden die Prüfungen in den Fächern a) 1 und a) 3. (zu § 15) nicht bestanden, so muß das Studium neu begonnen werden.

Hierbei verfallen die Studienleistungen in den Fächern 1. und 2. (zu § 12). Dieser Neubeginn des Studiums ist nur einmal möglich; er bleibt deshalb denjenigen Bewerbern verwehrt, die ihre Diplomvorprüfung im Fachgebiet Elektrotechnik oder Informatik bereits an einer anderen deutschen Hochschule wegen ungenügender Prüfungsleistungen nicht abschließen konnten.

#### 1369

Einstellung von Anwärtern für den gehobenen Dienst (Inspektorenlaufbahn) bei den Staatsarchiven im Lande Hessen

Bei den Staatsarchiven des Landes Hessen werden zum

#### 1. Oktober 1970

Anwärter(innen) für den gehobenen Dienst (Inspektorlaufbahn) eingestellt.

Die Bewerber(innen) müssen das Abschlußzeugnis einer Real-(Mittel-)schule oder das Zeugnis der Versetzung in die Klasse 11 (Obersekunda) eines Gymnasiums oder einen vergleichbaren Bildungsstand besitzen. Sie müssen am 1. Oktober 1970 das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Angestellte, die sich mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie Schwerbeschädigte und Inhaber eines Zulasungsscheines können bis zum 40. Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Aussicht auf Einstellung haben Bewerber(innen), die eine Eignung für den Archivberuf nachweisen. Angemessene Kenntnisse in deutscher Geschichte der Neuzeit, in Französisch und Latein empfehlen sich; außerdem ist die Fertigkeit im Maschinenschreiben und in Kurzschrift erwünscht.

Die Ausbildung der Archivinspektoranwärter(innen) dauert 3 Jahre.

Bewerbungen können bis zum 5. August 1970 bei dem Direktor des Staatsarchivs, bei dem die Bewerber die Ausbildung beginnen wollen, eingereicht werden, nämlich:

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt

Hessisches Staatsarchiv Marburg a. d. L.

Hessisches Staatsarchiv Wiesbaden.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis und soweit vorhanden Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen,
- c) etwa vorhandene Zeugnisse über die Beherrschung der deutschen Kurzschrift und über die Fertigkeit im Maschinenschreiben.
- d) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der (die) Bewerber(in) minderjährig ist,
- e) zwei Lichtbilder,
- f) Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse. Über die Zulassung zur Ausbildung wird in einer Eignungsprüfung entschieden, die am 7. und 8. September 1970 in der Archivschule Institut für Archivwissenschaft 355 Marburg a. d. L., Friedrichsplatz 15. abgehalten wird.

Weitere Auskunft über den Archivberuf gegen die genannten Staatsarchive.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an den Staatsarchiven vom 4. 8. 1965 (veröffentlicht im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers 1965, Seite 579, und im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1965, Seite 1006) und die Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. 8. 1964 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen. Teil I, Seite 139) können in jeder Schule oder wissenschaftlichen Bibliothek in Hessen eingesehen werden.

Wiesbaden, 25. 6. 1970

Der Hessische Kultusminister H I 4 — 450/82 — 112 StAnz. 28/1970 S. 1411

1370

Widerruf der Generalvollmacht für Ministerialrat Hofmeister und Übertragung auf Ministerialrat Kraneis

Bezug: Erlaß vom 27, 2, 1963 (StAnz. S. 317)

Da sich die Zuständigkeit von Herrn Min.-Rat Heinz Hofmeister geändert hat, widerrufe ich mit Ablauf des 30. Juni 1970 die ihm durch Erlaß vom 27. 2. 1963 — VI — 804/1 — (StAnz. S. 317) erteilte Generalvollmacht.

Die mir nach dem Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten vom 6. 4. 1970 (StAnz. S. 830) zustehende Befugnis, das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich zu vertreten, übertrage ich mit Wirkung vom 1. 7. 1970 allgemein auf

Herrn Ministerialrat Paul Kraneis, Wiesbaden

für folgende Gruppen von Rechtsangelegenheiten:

- 1. Erteilung von Prozeßvollmachten,
- 2. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen,
- Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen,

Bestellung von dinglichen Rechten,

Abschluß von Vergleichen (§ 779 BGB),

Versicherungsverträge.

Herr Min.-Rat Kraneis ist befugt, diese Vertretungsvollmacht weiter zu übertragen.

Wiesbaden, 24. 6. 1970

Der Hessische Kultusminister PII — 0 19/01 gez. von Friedeburg StAnz. 28/1970 S. 1412

1371

Unterrichtsgeld- bzw. Lernmittelfreiheit beim Besuch weiterführender hessischer Schulen durch Schüler fremder Staatsangehörigkeit

Bezug: Erlaß vom 31. Oktober 1969 – E V 5 - 813 490 – 74 (ABl. S. 1201 = StAnz. S. 1933)

Die Anlage zum Bezugserlaß wird um nachstehende Übersicht erweitert.

Die alphabetische Einordnung der Länder werde ich bel einer Neufassung des Erlasses zu gegebener Zeit vornehmen. Dieser Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 16. 6. 1970

Der Hessische Kultusminister E V 5 -- 813 490 -- 117 StAnz. 23/1970 S 1412

Anlege

#### Unterrichtsgeldfreiheit wird gewährt an:

Lfd. Nr.	Land:	RS	Gy	BA BF	H. i.	
23	Finnland*)	1	1*)	1*)	0	
24	Island	1	1	1	ì	
25	Japan		ø	1	0	
26	Jugoslawien	1	1	1	1	
27	Kanada	1	1	1	1	
28	Südafrika	1	1	1	1	
29	Tschechoslowakei	1	1	1	1	
30	Türkei	1	1	1	1	
31	Ungarn	1	1	1	1	
Die gesti	Angaben der lfd. Nr. s richen und durch folgend	der Anl le Fa <b>s</b> sun	age zu g ersetz	m Bezu t:	gserlaß	werden
9	Griechenland	1	1	0		

#### Lernmittelfreiheit wird gewährt an:

Lfd. Nr.	Land;	RS	Gy	BA BF	HF u.	GR	HS (e:nschl. FO)
23	Finnland*)	1	1*)	1*)	0	1	1
24	Island	0	0	0	0	0	0
25	Japan	1	0	1	0	1	1
26	Jugoslawien	1	1	1	1	1	1
27	Kanada	1	1	1	1	1	1
28	Südafrika	0	0	0	0	0	9
29	Tschechoslowakei	1	1	1	1	1	1
30	Türkei	0	0	0	0	0	0
31	Ungarn	0	0	0	0	0	0

Die Angaben der lfd. Nr. 9 der Anlage zum Bezugserlaß weiden gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

9 Griechenland 1 1 0 0 1 1

<sup>\*)</sup> nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

#### Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Hessisches Oberbergamt Hessisches Landesamt für Bodenforschung 62 Wiesbaden

#### Entschädigung für Grubenaufwand

Die Bediensteten der Bergbauverwaltung und des Landesamts für Bodenforschung erhalten mit Zustimmung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen ab 1. Januar 1970 eine Grubenaufwandsentschädigung. Sie beträgt

- a) bei Befahrung unter Tage 9,- DM und
- b) bei Befahrung über Tage (Tagebaue, Tiefbohrungen, Gewinnungs- und Einpreßsonden, Halden), sofern sie im einzelnen oder bei mehreren nahe beieinanderliegenden Betrieben oder Betriebseinrichtungen zusammen eine Zeitdauer von mehr als zwei Stunden erfordert haben, 4,50 DM.

Die Grubenaufwandsentschädigung ist von der Landesregierung am 9. Juli 1968 als steuerfreie Aufwandsentschädigung genehmigt worden.

Alle bisher in dieser Angelegenheit ergangenen Erlasse werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 24. 6. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik I c 2 — 13 b 02

StAnz. 28/1970 S. 1413

#### 1373

An

das Hessische Landesvermessungsamt die Katasterämter

nachrichtlich

an die Vermessungsdienststellen der Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 des Katastergesetzes)

die im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

## Bezeichnung der Gemeinden (Verwaltungsbezirke), Katasterbezirke (Gemarkungen) und Grundbuchbezirke in Hessen;

hier: numerische Verschlüsselung (anläßlich des Einsatzes von Datenverarbeitungs- oder anderen maschinellen Anlagen)

Ich habe auf der Grundlage des vom Hessischen Statistischen Landesamt herausgegebenen "Schlüsselverzeichnisses Hessen" ein Schlüsselverzeichnis\*) bearbeitet, das die Besonderheiten in der Einteilung der Katasterbezirke und der Grundbuchbezirke berücksichtigt.

Die in diesem Verzeichnis festgelegten Schlüssel-Nummern sind für die Bezeichnung der Bezirke zu verwenden, wenn für Kataster- und Vermessungszwecke Datenverarbeitungsoder andere maschinelle Anlagen eingesetzt werden.

Das Verzeichnis ist wie folgt gegliedert (vgl. auch nachstehende Übersicht):

- Schlüssel-Nummern für die kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Darmstadt und Kassel,
- Schlüssel-Nummern für die kreisangehörigen Gemeinden, getrennt nach Regierungsbezirken und innerhalb dieser nach Landkreisen.

Den beiden Gruppen von Schlüssel-Nummern sind jeweils erläuternde "Vorbemerkungen" vorangestellt.

Soweit sich Änderungen in der Bezirkseinteilung auf die Vergabe von Schlüssel-Nummern auswirken, berichten die Katasterämter unverzüglich dem Hessischen Landesvermes-

sungsamt. Dieses ermächtige ich hiermit — soweit nicht die Zuständigkeit des Hessischen Statistischen Landesamtes gegeben ist —, Schlüssel-Nummern zu ändern oder neu zu vergeben.

Den Erlaß des Hessischen Ministers der Finanzen vom 20.12. 1966 – K 4120 B – 55 – VI/3 – (n. v.) – hebe ich auf.

Wiesbaden, 15. 6. 1970

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik IV c 3 — K 4120 B — 55 Im Auftrag gez. Schröder

StAnz. 28/1970 S. 1413

Übersicht über die Schlüssel-Nummern für die kreisfreien Städte und Landkreise

#### 1. Kreisfreie Städte

Regierungsbezirk Darmstadt

Darmstadt	111
Frankfurt am Main	112
Gießen	113
Hanau am Main	114
Offenbach am Main	115
Wiesbaden	116
Regierungsbezirk Kassel	
Fulda	211
Kassel	212
Marburg a. d. Lahn	213

#### 2. Landkreise

Regierungsbezirk Darmstadt

Regierungsbezirk Darmstaut	
Alsfeld	131
Bergstraße	132
Biedenkopf	133
Büdingen	134
Darmstadt	135
Dieburg	136
Dillkreis	137
Erbach	138
Friedberg	139
Gelnhausen	140
Gießen	141
Groß-Gerau	142
Hanau	143
Lauterbach	144
Limburg	145
Main-Taunus-Kreis	146
Oberlahnkreis	147
Obertaunuskreis	148
Offenbach	149
Rheingaukreis	150
Schlüchtern	151
Untertaunuskreis	152
Usingen	153
Wetzlar	154
Regierungsbezirk Kassel	
Eschwege	231
Frankenherg	232

Wetzlar	154
Regierungsbezirk Kassel	
Eschwege	231
Frankenberg	232
Fritzlar-Homberg	233
Fulda	234
Hersfeld	235
Hofgeismar	236
Hünfeld	237
Kassel	238
Marburg	239
Melsungen	240
Rotenburg	241
Waldeck	242
Witzenhausen	243
Wolfhagen	244
Ziegenhain	245

hier nicht mitabgedruckt. Es kann vom Hessischen Landesvermessungsamt, Wiesbaden, Schaperstr. 16, zum Preise von 3,— DM bezogen werden.

#### Der Hessische Sozialminister

#### Härteausgleich nach § 89 des Bundesversorgungsgesetzes bei Minderung der Elternrente im Zusammenhang mit dem 12. RAG und dem 1. AnpG-KOV

Im Einzelfall kann bei geringer Beschädigten- oder Waisenausgleichsrente oder Elternrente im Zusammenhang mit dem 12. RAG trotz Erhöhung der Vollrentenbeträge durch das 1. AnpG-KOV und trotz Anpassung der Freibeträge und Einkommensgrenzen durch die Anrechnungsverordnung 1970 eine Minderung der Ausgleichs- oder Elternrente eintreten. Ursache dafür ist, daß die maßgebenden Werte der Anrechnungs-VO unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen Bemessungsgrundlage der ArV festzusetzen sind, während sich die Anpassung der als Einkommen zu berücksichtigenden Bestandsrenten der gesetzlichen Rentenversicherungen nach der Veränderungsrate der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Vorjahres richtet. Dadurch kann sich die Stufenzahl ändern und sich damit das anzurechnende Einkommen erhöhen, was in den oberen Einkommensschichten nicht immer durch die Anpassung der Ausgleichs- und Elternrenten ausgeglichen wird. Zwar ist in den kommenden Jahren in den betreffenden Fällen wieder mit Erhöhungen der Ausgleichs- oder Elternrente zu rechnen. Trotzdem stellen die derzeitigen Kürzungen im Rahmen der Elternversorgung insofern eine besondere Härte dar, als es hier keine weiteren anpassungsfähigen Rententeile gibt, deren Erhöhung zum 1. Januar 1970 die dargestellte negative Auswirkung ausgleichen könnte.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung stimmte daher mit seinem Rundschreiben vom 22. 5. 1970 — V 2 — 5114.40 — 781/70 — nach § 89 Abs. 2 BVG allgemein der Gewährung des Unterschiedsbetrages zwischen der Elternrente, die nach der Anrechnungs-VO 1969 zugestanden hat, und der, die nach der Anrechnungs-VO 1970 zusteht, im Wege des Härteausgleichs bis zum 31. 12. 1970 zu, wenn das zu berücksichtigende Einkommen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist. Eine derartige Härteausgleichsversorgung kann allerdings nur dann gewährt werden, wenn neben Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung kein anderes Einkommen bezogen wird.

Meiner Zustimmung für die Entscheidung über diesen Härteausgleich bedarf es nicht.

Wiesbaden, 8. 6. 1970

Der Hessische Sozialminister I A 5 — 5056/5245

StAnz. 28/1970 S. 1414

1375

#### Amtsarztlehrgang in Düsseldorf

Im Gebäude der Akademie für Staatsmedizin Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70, wird in der Zeit vom 5. 10. 1970 bis 28. 2. 1971 ein Amtsarztlehrgang (staatsärztlicher Lehrgang) durchgeführt.

Anmeldungen zu diesem Lehrgang sind möglichst bis zum 31. 8. 1970 an die Akademie für Staatsmedizin in Düsseldorf zu richten.

Nähere Auskunft über die Teilnahmebedingungen erteilt das Sekretariat der Akademie von montags bis freitags 8.30 bis 16.00 Uhr (Tel.-Nr. 34 19 71).

Wiesbaden, 10. 6. 1970

Der Hessische Sozialminister III A 3 — 18 a 08/01

StAnz. 28/1970 S. 1414

1376

#### Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat April 1970 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

 Nr. 101/209 — Anschlußtarifvertrag vom 28. 10. 1969 für die in den landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein beschäftigten Arbeiter zum Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 8. 10. 1969 und Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 27. 10. 1969 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder. Tarifvertragsparteien:

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung.

- Nr. 101/210 Tarifvertrag vom 12. 2. 1970 über die Zahlung eines einmaligen Überbrückungsgeldes an die gewerblichen Arbeitnehmer im hessischen Weinbau. Tarifvertragsparteien:
  - Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.
- 3. Nr. 201/162 Tarifvertrag vom 29. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an die Waldarbeiter in den Staatsforsten der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein, in den gemeindlichen Forstbetrieben in Rheinland-Pfalz und Saarland sowie die Waldarbeiter des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds.

Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Kommunaler Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, Kommunaler Arbeitgeberverband Saar e. V. sowie Allgemeiner Hannoverscher Klosterfond und Gewerkschaft Gartenbau, Landund Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen Rheinland-Pfalz/Saarland. Nieder-

 Nr. 201/163 — Lohntarifvertrag vom 20. 1 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die Waldarbeiter der Staatsfor tverwaltung des Landes Hessen. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft

sachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark.

Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland.

- 5. Nr. 309/152 Tarifvertrag vom 23. 2. 1970 gultig ab 1. 2. 1970 über Löhne und Mantelbestimmungen für die gewerblichen Arbeitnehmer der Mobil Oil AG in Deutschland Bereich Exploration und Produktion in Celle. Tarifvertragsparteien:
  Mobil Oil AG in Deutschland, Hamburg, und IG Bergbau
- und Energie, Hauptvorstand, Bochum.

  6. Nr. 700/683 Lohntarifvertrag vom 1. 9. 1969 guiltig
- ab 1. 9. 1969 für die gewerblichen Arbeitnehmer.

  7. Nr. 700/684 Gehaltstarifvertrag vom 1. 9. 1969 gültig
- ab 1. 9. 1969 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister. Zu 6. und 7. betr. Arbeitnehmer der Firma Obering. Richard Schramm CmbH. Frankfunt.M.

chard Schramm GmbH, Frankfurt M.
Zu 6. und 7. Tarifvertragsparteien:
Firma Obering Richard Schramm CmbH, Frankfurt M.

- Firma Obering. Richard Schramm GmbH, Frankfurt M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
- 8. Nr. 700/685 Anschlußtarifvertrag vom 22. 10. 1969 gültig ab 1. 9. 1969 zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für die gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Lehrlinge des Werkes Neu-Isenburg der Firma A. van Kaick (Mantel, Löhne, Gehälter, Lehrlingsentgelte, Urlaubsgeld, Rationalisierungsschutz usw.).
  Tarifvertragsparteien:

Firma A. van Kaick "AvK"-Generatoren- u. Motoren-Werke oHG, Frankfurt'M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

9. Nr. 700/686 — Firmentarifvertrag vom 18. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 — betr. Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für die Angestellten, Lehrlinge und Arbeiter (Gehalt, Lehrlingsentgelte, Mantelbestimmungen für Lehrlinge, Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung, Rationalisierungsschutz, Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute und der Jugendvertreter).

- 10. Nr. 700/687 Lohntarifvertrag vom 18. 11. 1969 gültig ab 1. 9. 1969 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
- Nr. 700/688 Tarifvertrag vom 18. 11. 1969 gültig ab
   1. 1. 1970 zur Änderung der Manteltarifverträge für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten vom
   12. 2. 1968 (u. a. Lohnfortzahlung, Urlaub, Kündigung).
   Zu 9. bis 11. betr. Arbeitnehmer der Firma E. G. Henkel, Maschinenfabrik, Neu-Isenburg.
   Zu 9. bis 11. Tarifvertragsparteien:

Firma E. G. Henkel, Maschinenfabrik, Neu-Isenburg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

- Nr. 700/690 Farifvertrag vom 2. 1. 1970 gültig ab
   1. 1. 1970 über Löhne, Gehälter und Rationalisierungsschutz für Arbeiter und Angestellte.
- Nr. 700/691 Tarifvertrag vom 2. 1, 1970 über die Arbeitszeit der Arbeitnehmer.
- 14. Nr. 700/692 Tarifvertrag vom 2. 1. 1970 über den Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute und Jugendvertreter.
- Nr. 700/693 Urlaubsabkommen vom 20. 1. 1970 für die Arbeitnehmer.
- 16. Nr. 700/694 Tarifvertrag vom 7. 1. 1970 über Mantelbestimmungen für die Lehrlinge.
   Zu 12. bis 16. betr. Arbeitnehmer der Firma Kollektra, Krofdorf-Gleiberg.
   Zu 12. bis 16. Tarifvertragsparteien:

Firma Kollektra, Metall- und Kunststoffwerk GmbH, Krofdorf-Gleiberg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

- 17. Nr. 700/689 Tarifvertrag vom 18. 12. 1969 über Mantelbestimmungen für die Lehrlinge.
- 18. Nr. 700/695 Tarifvertrag vom 23. 1. 1970 gültig ab
  1. 1. 1970 zur Änderung des Urlaubsabkommens vom
  3. 2. 1965 für die Arbeitnehmer.
  Zu 17. und 18. betr. Arbeitnehmer der Firma Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim bei Gießen.
  Zu 17. und 18. Tarifvertragsparteien:

Zu 17. und 18. Tarifvertragsparteien: Firma Schunk & Ebe GmbH, Heuchelheim bei Gießen, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

Nr. 700/696 — Tarifvertrag vom 26. 1. 1970 — gültig ab
 1. 1970 — zur Änderung des Urlaubsabkommens vom
 3. 2. 1965 für die Arbeitnehmer der Firma Gießmetall, Krofdorf-Gleiberg.
 Tarifvertragsparteien:

Firma Gießmetall, Gießerei, und Metallgesellschaft mbH

Firma Gießmetall, Gießerei- und Metallgesellschaft mbH, Krofdorf-Gleiberg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

20. Nr. 700/697 — Tarifvertrag vom 26. 1. 1970 — gültig ab
1. 1. 1970 — zur Änderung des Urlaubsabkommens vom
30. 5. 1969 für die Arbeitnehmer der Firma Elkoma, Gladenbach.
Tarifvertragsparteien:

Firma Elkoma, Elektrokohle und Maschinenteile GmbH Gladenbach, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

21. Nr. 700/698 — Tarifvertrag vom 28. 1. 1970 — gültig ab 1. 7. 1969/1. 1. 1970 — zur Änderung der Manteltarifverträge für die Arbeiter und Angestellten der Firma Erich Scholze KG, Frankenberg/Eder, vom 17. 10. 1968. Tarifvertragsparteien:

Firma Erich Scholze KG, Frankenberg/Eder, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

22. Nr. 700/699 — Firmentarifvertrag vom 6. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für die Arbeitnehmer der Firma Süddeutsche Feinmechanik GmbH, Werke Bad Orb und Wolferborn (Mantel-TV, Lohn, Gehalt, Lehrlingsentgelte, Schlichtungs- und Schiedsvereinbarung, Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute und Jugendvertreter, Rationalisierungschutz).
Tarifvertragsparteien:

Firma Süddeutsche Feinmechanik GmbH, Bad Orb, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

23. Nr. 700/700 — Tarifvertrag vom 11. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung der Manteltarifverträge vom 18. 11. 1968 für die Arbeiter und Angestellten der Firma Dr.-Ing. Ulrich Esterer, Helsa. Tarifvertragsparteien:

Firma Dr.-Ing. Ulrich Esterer, Tank-Fahrzeug-Bau, Helsa, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

- 24. Nr. 705/186 Urlaubsabkommen vom 18. 3. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
- 25. Nr. 705/187 Urlaubsabkommen vom 18. 3. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
  Zu 24. und 25. betr. Arbeitnehmer des Elektro-, Radiound Fernsehtechniker-Handwerks im Lande Hessen.
  Zu 24. und 25. Tarifvertragsparteien:
  Landesinnungsverband des Elektro-, Radio- und Fernsehtechniker-Handwerks Hessen, Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.
- 26. Nr. 804 b/115 Urlaubsabkommen vom 27. 2. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Installateur-, Klempner-, Kupferschmiede- und Zentralheizungsbauer-Handwerks sowie der Wärme-, Klimaund Gesundheitstechnik und des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen.
  Tarifvertragsparteien:
  Fachverband Sanitär- und Heizungstechnik Hessen, Wiesbaden sowie Industrieverband Wärme- Klima- und Gestallen.

baden, sowie Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen e. V., Frankfurt/M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt/M.

- 27. Nr. 1103 c/50 Gehaltstarifvertrag vom 18. 11. 1969 gültig ab 1. 1. 1970 für die Angestellten der Zentrale, Raffinerien, des Vertriebsbereiches sowie des Forschungslabors der Esso AG im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- 28. Nr. 1103 c/51 Lohntarifvertrag vom 25. 11. 1969 gültig ab 1. 1. 1970 für die gewerblichen Arbeitnehmer im Vertriebsbereich, in der Zentrale sowie im Forschungslabor der Esso AG im Bundesgebiet.
- 29. Nr. 1103 c/52 Protokollnotiz vom 11. 12. 1969 zum vorstehend genannten Lohntarifvertrag vom 25. 11. 1969.
   Zu 27. bis 29. Tarifvertragsparteien:
   Firma ESSO AG, Hamburg, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
- 30. Nr. 1200/291 Lohntarifvertrag vom 7. 3. 1970 gültig ab 1. 4. 1970 für die gewerblichen Arbeitnehmer nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- 31. Nr. 1200/292 Gehaltstarifvertrag vom 7. 3. 1970 gültig ab 1. 4. 1970 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
- 32. Nr. 1200/293 Tarifvertrag vom 7. 3. 1970 gültig ab 1. 4. 1970 — über Entgelte für alle Lehrlinge. Zu 30. bis 32. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/M.
- 33. Nr. 1200/294 Gehaltstarifvertrag vom 7. 3. 1970 gültig ab 1. 4. 1970 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.
- 34. Nr. 1200/295 Tarifvertrag vom 7. 3. 1970 gültig ab 1. 4. 1970 über Entgelte für alle Lehrlinge.
- 35. Nr. 1200/298 Tarifvertrag vom 1. 4. 1970 gültig ab 1. 4. 1970 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister vom 18. 11. 1960.
  Zu 33. bis 35. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
- 36. Nr. 1200/296 Manteltarifvertrag vom 1. 4. 1970 gültig ab 1. 4. 1970 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge (Neufassung des Manteltarifvertrages vom 22. 9. 1966).

37. Nr. 1200/297 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister vom 18. 11. 1960.

Zu 36. und 37. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 30 bis 32. Zu 30. bis 37. betr. Arbeitnehmer der Textilindustrie im Lande Hessen.

Zu 30. bis 37. Tarifvertragsparteien:

Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß, Bad Hersfeld, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

38. Nr. 1400/157 — Lohntarifvertrag vom 6, 2, 1970 — gültig ab 1, 2, 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Entgelte für die gewerblichen Lehrlinge der Druckindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:

Bundesverband Druck e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß, Wiesbaden, und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.

39. Nr. 1401 a/50 — Tarifvertrag vom 22. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge des Schriftgießereigewerbes in der Bundesrepublik einschl. West-Berlin über die Höhe des Krankenlohnes. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Schriftgießereien, Offenbach/M.,

und IG Druck und Papier, Hauptvorstand, Stuttgart.

40. Nr. 1902/58 — Manteltarifvertrag vom 26. 2. 1970 — gültig ab 1. 1./1. 3. 1970 — für die Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen nebst Gehaltsgruppenverzeichnis.

Tarifvertragsparteien:

Verband der Brot- und Backwarenindustrie Hessen e. V., Geschäftsstelle Stuttgart, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pflaz-Saar, Frankfurt/M.

41. Nr. 1905 d/108 — Lohntarifvertrag vom 20. 2. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Geflügelschlachterei Obertiefenbach einschl. der Nebenbetriebe.

Tarifvertragsparteien:

Geflügel-Union GmbH & Co., Produktions- und Handels-KG, Hamburg, Warburgstr. 35, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

- Nr. 1910/56 Lohntarifvertrag vom 5. 3. 1970 gültig ab
   3./1. 8. 1970 für die gewerblichen Arbeitnehmer (Lohn, Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich).
- 43. Nr. 1910/57 Gehaltstarifvertrag vom 5. 3. 1970 gültig ab 1. 3./1. 8. 1970 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister (Gehalt, Arbeitszeitkürzung).

Zu 42. und 43. betr. Arbeitnehmer der Nährmittelindustrie im Lande Hessen.

- 44. Nr. 1910 b/57 Lohntarifvertrag vom 4. 3. 1970 gültig ab 1. 3./1. 9. 1970 für die gewerblichen Arbeitnehmer (Lohn, Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich).
- 45. Nr. 1910 b/58 Gehaltstarifvertrag vom 4. 3. 1970 gültig ab 1. 3./1. 9. 1970 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister (Gehalt, Arbeitszeitkürzung).

Zu 44. und 45. betr. Arbeitnehmer der Teigwarenindustrie im Lande Hessen.

- 46. Nr. 1913 e/38 Lohntarifvertrag vom 20. 3. 1970 gültig ab 1. 4. 1970 für die gewerblichen Arbeitnehmer.
- 47. Nr. 1913 e/39 Gehaltstarifvertrag vom 20. 3. 1970 gültig ab 1. 4. 1970 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister. Zu 46. und 47. betr. Arbeitnehmer der Firma Josef Pleser Söhne, Preßhefefabrik, Darmstadt-Eberstadt.
- 48. Nr. 1913 i/90 Lohntarifvertrag vom 11. 3. 1970 gültig ab 1. 3. 1970/1. 1. 1971 für die gewerblichen Arbeitnehmer (Lohn, Arbeitszeitkürzung mit Lohnausgleich).

49. Nr. 1913 i/91 — Gehaltstarifvertrag vom 11. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970/1. 1. 1971 — für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister (Gehalt, Arbeitszeitkürzung).

Zu 48. und 49. betr. Arbeitnehmer bei den Mineralbrunnen im Lande Hessen.

Zu 42. bis 49. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/M., und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt/M.

- 50. Nr. 1913 e/36 Manteltarifvertrag vom 14. 10. 1969 gültig ab 1, 1, 1970.
- Nr. 1913 e/37 Gehaltstarisvertrag mit Gruppenplan vom 19. 2. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 (Gehalt, Lehrlingsentgelte, zusätzliches Urlaubsgeld) nebst Protokolinotiz vom gleichen Tage.

Zu 50. und 51. betr. Angestellte und Lehrlinge der Deutschen Hefewerke GmbH im Bundesgebiet einschl. West-

Berlin.

Zu 50. und 51. Tarifvertragsparteien: Firma Deutsche Hefewerke GmbH, Hamburg-Wandsbek, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

52. Nr. 1914 c/80 — Lohntarifvertrag vom 20. 2. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Rauch- und Schnupftabakindustrie im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin. Tarifvertragsparteien:

Verband der deutschen Rauchtabakindustrie, Fachverband Rauchtabak, Kautabak, Schnupftabak e. V., Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.

53. Nr. 2002/70 — Lohntarifvertrag vom 4, 2, 1970 — gültig ab 1, 4, 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer einschließlich Heimarbeiter des Kürschnerhandwerks im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien:

Zentralverband des Kürschnerhandwerks, Frankfurt M., und Gewerkschaft Textilbekleidung, Hauptvorstand,

Düsseldorf.

- 54. Nr. 2100/725 Tarifvertrag vom 27. 1. 1970 gültig ab 1. 3. 1970 — über Mantelbestimmungen für die gewerblichen Arbeitnehmer in Fertigbaubetrieben des Baugewerbes im Bundesgebiet.
- 55. Nr. 2100/726 Tarifvertrag vom 27. 1. 1970 gültig ab 1. 3. 1970 — über Mantelbestimmungen für die gewerblichen Arbeitnehmer in Beton- und Mörtelmischbetrieben im Bundesgebiet.
- 56. Nr. 2100/727 Tarifvertrag vom 20. 3. 1970 gültig ab 1. 5. 1970 zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages nebst Anhang 1 und 3 für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge vom 31. 3. 1965.
- 57. Nr. 2100/728 Tarifvertrag vom 20. 3. 1970 gültig ab 1. 5. 1970 — zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungsbeihilfen und Ortsklassenspannen für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge.
- 58. Nr. 2100/729 Tarifvertrag vom 20. 3. 1970 gültig ab 1. 5. 1970 — zur Regelung des Lohnes der Berufsgruppe III a/b.

Zu 56. bis 58. betr. Arbeiter und Lehrlinge des Baugewer-

bes im Bundesgebiet. Zu 54. bis 58. Tarifvertragsparteien:

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M.

59. Nr. 2101 a/18 — Tarifvertrag vom 9. 6. 1969 — gültig ab 1. 7. 1969 — über Gehälter und Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Bundesgebiet und West-Berlin.

Tarifvertragsparteien:
Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
e. V., Köln-Deutz, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

60. Nr. 2102 a/42 — Lohntarifvertrag vom 13. 3. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Lehrlinge des Glaserhandwerks in den Städten Darmstadt und Frankfurt/M. sowie Stadt und Landkreis Kassel (Lohn, Arbeitszeit, Lehrlingsentgelte, zusätzliches Urlaubsgeld).

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband des Glaserhandwerks Hessen und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen.

- 61. Nr. 2102 b/91 Tarifvertrag vom 16. 2. 1970 gültig ab 1. 4. 1970 — zur Regelung der Ortsklasseneinteilung.
- 62. Nr. 2102 b/92 Tarifvertrag über Löhne und Arbeitszeit vom 16. 2. 1970 — gültig ab 1. 4. 1970/1. 1. 1971. Zu 61. und 62. betr. gewerbliche Arbeitnehmer des Malerund Lackiererhandwerks im Lande Hessen. Zu 61. und 62. Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhandwerks Hessen, Frankfurt/M., und IG Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/M.
- 63. Nr. 2102 b/93 Tarifvertrag vom 16. 2. 1970 gültig ab 1. 4. 1970/1. 1. 1971 — über Löhne und Arbeitszeit für die in Malerbetrieben im Lande Hessen beschäftigten Verputzer, Stukkateure sowie deren Hilfsarbeiter. Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband des Maler- und Lackiererhand-werks Hessen — Fachgruppe Putz und Stuck, Frankfurt (Main), und IG Bau-Steine-Erden, Bezirksleitung Hessen,

Frankfurt/M.

- 64. Nr. 2203/186 Anderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. 12. – gültig ab 1. 1. 1970 — zum Manteltarifvertrag Nr. 5 für Arbeiter der Mitgliedsunternehmen des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-unternehmungen e. V. im Bundesgebiet vom 16. 3. 1966 (Lohnfortzahlung, Krankengeldzuschuß). Tarifvertragsparteien:
  - Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-unternehmungen e. V., Essen, und Gewerkschaft Öffent-liche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen, Nordrhein-Westfalen I und II, Düsseldorf und Bo-chum.
- 65. Nr. 2400/263 Manteltarifvertrag vom 16. 2. 1970 gültig ab 1. 10. 1969/1. 1./1. 2. 1970 — für alle Arbeitnehmer.
- Gehaltstarifvertrag vom 16. 2. 1970 gültig ab 1, 2, 1970 — für die Angestellten sowie Entgelte für die Lehrlinge.

Zu 65. und 66. betr. Arbeitnehmer des Groß- und Außen-

handels im Lande Hessen.

Zu 65. und 66. Tarifvertragsparteien: Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V., Frankfurt/M., und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Rhein-Main, Frankfurt/M., sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt/M.

67. Nr. 2500/152 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 12. 2. 1970 — gültig ab 1, 3, 1970 — einschl. Lehrlingsentgelte für die Arbeitnehmer des Einzelhandels in den Landkreisen Limburg und Oberlahn.

Tarifvertragsparteien:

- Einzelhandelsverband Limburg-Oberlahn e. V. Sozialpolitischer Ausschuß, Limburg/L., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/M., sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/M.
- 68. Nr. 2601/170 Tarifvertrag vom 28. 11. 1969 über eine Sonderzahlung an die fest angestellten kaufmännischen und technischen Arbeitnehmer.
- 69. Nr. 2601/171 Tarifvertrag vom 9. 12. 1969 gültig ab 1. 1. 1970 über die Altersversorgung für die Arbeitnehmer (ausgenommen Redakteure, Bildberichterstatter und leitende Angestellte).

Zu 68. und 69. betr. Arbeitnehmer der AP GmbH (Zentrale und Zweigbüros) im Bundesgebiet einschl. West-

Berlin.

Zu 68. und 69. Tarifvertragsparteien: Associated Press GmbH (AP GmbH), Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

- 70. Nr. 2601/172 Gehaltstarifvertrag vom 19. 12. 1969 gültig ab 1. 1. 1970 für die kaufmännischen und technischen Arbeitnehmer der UPI (Zentrale und Zweigbüros) im Bundesgebiet und West-Berlin. Tarifvertragsparteien:
  - United Press International (UPI), Filiale Deutschland, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
- 71. Nr. 2603 b/125 Zweiter Tarifvertrag vom 4./13. 11. 1969 gültig ab 1. 10. 1969 — zur Änderung des Betriebstarifvertrages vom 16. 1. 1969 für die Arbeitnehmer der "Nassauisches Heim" Siedlungsbauges. mbH, Frankfurt/M. (Lohnerhöhung, Haushaltszulage).

Tarifvertragsparteien: Nassauisches Heim, Siedlungsbaugesellschaft mbH, Frankfurt/M,. und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.

72. Nr. 2603 b/126 — Siebenter Tarifvertrag vom 4./13. 11. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zur Änderung des Betriebstarifvertrages vom 1. 6. 1966 für die Arbeitnehmer der Nassauischen Heimstätte GmbH, Frankfurt/M. (Haushaltszulage, Lohnerhöhung). Tarifvertragsparteien:

Nassauische Heimstätte GmbH, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt/M.

- 73. Nr. 2603 g/60 Gehaltstarifvertrag vom 13. 6. 1969 gültig ab 1. 7. 1969 für die Angestellten (Gehalt, Urlaubsgeld), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
- 74. Nr. 2603 g/61 Manteltarifvertrag vom 13. 1. 1970 gültig ab 1. 2. 1970 — für die Angestellten und Lehrlinge, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover (zusammengeschlossen im GEDAG)

Zu 73. und 74. betr. Angestellte und Lehrlinge der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet einschl. West-

Berlin.

Zu 73, und 74. Tarifvertragsparteien: Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt/M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 75. Nr. 2701/409 Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 18. 11. 1969 - gültig ab 1. 11. 1969.
- 76. Nr. 2701/415 Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 2. 3. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970. Zu 75. und 76. betr. Arbeitnehmer des Beamtenheimstättenwerks, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH im Bundesgebiet und West-Berlin. Zu 75. und 76. Tarifvertragsparteien: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand Düs-
- 77. Nr. 2701/410 Tarifvertrag vom 23. 2. 1970 gültig ab 1. 3. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 22. 6. 1961 (Fortfall der Ortsklassen, Urlaub).
- 78. Nr. 2701/411 Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 23. 2. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970. Zu 77. und 78. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.
- 79. Nr. 2701/412 Tarifvertrag vom 23. 2. 1970 gültig ab 1. 3. 1970 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 22. 6. 1961 (Fortfall der Ortsklassen, Urlaub).
- 80. Nr. 2701/413 Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsent-Zu 79. und 80. abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf, dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.

- Zu 77. bis 80. betr. Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet einschl. West-Berlin. Zu 77. bis 80. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- Nr. 2701/414 Tarifvertrag vom 31. 3. 1970 über Mantelund Gehaltsbestimmungen für die Arbeitnehmer einschl. Lehrlinge der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskassen im Bundesgebiet.

Tarifvertragsparteien:

Verband der Eisenbahn-Spar- und Darlehenskasse e. V., Frankfurt/M., in Vollmacht der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen eGmbH, Augsburg, Essen, Frankfurt/Main, Hamburg, Hannover, Kassel, Köln, München, Münster/W., Nürnberg, Regensburg, Stuttgart, Wuppertal, des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe sowie der Eisenbahnsparkassen Mainz und Saarbrücken, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesberufsgruppe Banken und Sparkassen.

- 82. Nr. 2701/416 Tarifvertrag vom 19. 3. 1970 gültig ab
  1. 3. 1970 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom
  21. 8. 1961 (Fortfall der Ortsklassen, Urlaub).
- 83. Nr. 2701/417 Gehaltstarifvertrag einschl. Lehrlingsentgelte vom 19. 3. 1970 gültig ab 1. 3. 1970.
  Zu 82. und 83. betr. Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet und West-Berlin.
  Zu 82. und 83. Tarifvertragsparteien:
  Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e. V., Düsseldorf, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Bundesberufsgruppe Banken und Sparkassen —, Hamburg.
- 84. Nr. 2702a/246 Tarifvertrag vom 12, 12, 1969 gültig ab 1, 1, 1970 — zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 17, 5, 1967.
- 85. Nr. 2702a/247 Gehaltstarifvertrag einschließlich Lehrlingsentgelte vom 12. 12. 1969 gültig ab 1. 1. 1970 Zu 84. und 85. betr. Arbeitnehmer des Versicherungsvermittlergewerbes im Bundesgebiet. Zu 84. und 85. Tarifvertragsparteien: Bundesverband bevollmächtigter Generalagenten und Geschäftsstellenleiter der Assekuranz e. V., Köln, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
- 86. Nr. 2702c-1/319 Dritter Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1969 gültig ab 1. 1. 1967/1. 1. 1968/1. 7. 1969 zum Versorgungs-TV für die Arbeitnehmer vom 1. 2. 1967.
- 87. Nr. 2702c-1/320 22. Tarifvertrag vom 15. 8. 1969 gültig ab 1. 8. 1969 zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Reisekostenvergütung, Kündigung).
  Zu 86. und 87. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Bundesvorstand —.
- 88. Nr. 2702c-1/321 Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 15. 4. 1969 — gültig ab 1. 5. 1969 — zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 25. 4. 1962.
- 89. Nr. 2702c-1/322 Tarifvertrag vom 15. 5. 1969 gültig ab 1. 5. 1969 — über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte (Neufassung des Tarifvertrages vom 29. 11. 1969).
- 90. Nr. 2702c-1/323 Tarifvertrag vom 15. 5. 1969 gültig ab 1. 5. 1969 — über die Gewährung einer Zuwendung an Lehrlinge und Anlernlinge.
- 91. Nr. 2702c-1/324 Dritter Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1969 gültig ab 1. 1. 1967/1. 1. 1968/1. 7. 1969 zum Versorgungs-TV für die Arbeitnehmer vom 1. 2. 1967.
- 92. Nr. 2702c-1/325 21. Tarifvertrag vom 15. 8. 1969 gültig ab 1. 4. 1969 zur Änderung und Ergänzung des BAT für Angestellte.

- 93. Nr. 2702c-1/326 22. Tarifvertrag vom 15. 8. 1969 gültig ab 1. 8. 1969 zur Änderung und Ergänzung des BAT für Angestellte (Manteländ., u. a. Reisekostenvergütung, Kündigung).
- 94. Nr. 2702c-1/327 Tarifvertrag vom 25. 9. 1969 über eine einmalige Zahlung an Angestellte.
- 95. Nr. 2702c-1/328 Tarifvertrag vom 9, 10, 1969 über eine einmalige Zahlung an Lehrlinge und Anlernlinge. Zu 88, bis 95, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.

Zu 86. und 95. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet. Zu 86. bis 95. Tarifvertragsparteien: Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganlsationen.

- 96. Nr. 2702c-2/135 Vergütungstarifvertrag für die Angestellten vom 1. 4. 1969 gültig ab 1. 1. 1969.
- 97. Nr. 2702c-2/136 Änderungstarifvertrag vom 1. 8. 1969 gültig ab 1. 1. 1967/1. 1. 1968/1. 7. 1969 zum Versorgungs-TV für die Arbeitnehmer vom 30. 12. 1966.
- 98. Nr. 2702c-2/137 Tarifvertrag vom 1, 10, 1969 gültig ab 1, 10, 1969 zur Änderung des BAT und des Tarifvertrages vom 1, 6, 1965 für die Angestellten. Zu 96, bis 98, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Hauptvorstand sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Bundesvorstand —.
- 99. Nr. 2702c-2/138 Tarifvertrag vom 15. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an Angestellte, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und Angestellten.
  Zu 96. bis 99. betr. Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
  Zu 96. bis 99. Tarifvertragsparteien:
  Bundesverband der Innungskrankenkassen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 100. Nr. 2702c-3/51 Tarifvertrag vom 1. 5. 1969 gültig ab 1. 5. 1969 — über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte.
- 101. Nr. 2702c-3/52 Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1969 gültig ab 1. 1. 1967/1. 1. 1968/1. 7. 1969 zum Versorgungs-TV für die Arbeitnehmer vom 1. 1. 1967. Zu 100. und 101. betr. Arbeitnehmer bei den Landkrankenkassen und ihren Verbänden im Bundesgebiet. Zu 100. und 101. Tarifvertragsparteien: Bundesverband der Landkrankenkassen, Hannover, und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V., Bonn, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Bundesvorstand, Hamburg.
- 102. Nr. 2702c-4/246 Ergänzungstarifvertrag vom 8. 7. 1969 gültig ab 1. 4. 1969 zum Lohntarifvertrag für die Arbeiter vom 2. 5. 1969, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.
- 103. Nr. 2702c-4/247 Vergütungstarifvertrag Nr. 7 für die Angestellten vom 17. 3. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit dem Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Bundesvorstand. Zu 102. und 103. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet. Zu 102. und 103. Tarifvertragsparteien: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 104. Nr. 2702c-5/163 Vergütungstarifvertrag Nr. 7 für die Angestellten vom 4. 3. 1969 gültig ab 1. 1. 1969.

- 105. Nr. 2702c-5/164 Tarifvertrag vom 5. 3. 1969 gültig ab 1. 1. 1969 — über Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge.
  - Zu 104. und 105. betr. Angestellte und Lehrlinge der Verwaltungen und Betriebe der Knappschaften und der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften im Bundesgebiet. Zu 104. und 105. Tarifvertragsparteien:
  - Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften, Bochum, i. V. der Aachener Knappschaft, Aachen; Brühler Knappschaft, Köln; Hannoverschen Knappschaften, Hannover; Hess. Knappschaften, Kassel; Niederrh. Knappschaft, Moers; Ruhrknappschaft, Bochum; Saarknappschaft, Saarbrükken; Süddeutschen Knappschaft, München; und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Deutsche Angestellten Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
- 106. Nr. 2702c-5/165 Anschlußtarifvertrag vom 26. 11. 1969 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 7 für die Angestellten vom 4. 3. 1969 und zum Tarifvertrag über Entgelte für die Lehrlinge und Anlernlinge der Knappschaften vom 5. 3. 1969.

Tarifvertragsparteien:
Bundesknappschaft und Bund der SozialversicherungsBeamten und -Angestellten, Bonn.

- 107. Nr. 2702c-6/233 Tarifvertrag vom 1. 3. 1969 gültig ab 1. 1. 1969 — zur Änderung des Manteltarifvertrages (Lohngrundlagen).
- 108, Nr. 2702c-6/234 Lohntarifvertrag vom 1. 3. 1969 gültig ab 1. 1. 1969.
- 109. Nr. 2702c-6/235 Tarifvertrag vom 10. 10. 1969 gültig ab 1. 4. 1969 zur Änderung des Manteltarifvertrages. Zu 107. bis 109. betr. Arbeiter der Landesversicherungsanstalten und ihrer Betriebe im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).

Zu 107. bis 109. Tarifvertragsparteien: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.

110. Nr. 2802/245 — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom Juli 1969 — gültig ab 1. 7. 1969 — für die Besatzungsmitglieder in der deutschen Binnenschiffahrt (Güter- und Fahrgastschiffahrt).

Tarifvertragsparteien:
Allgemeiner Arbeitgeberverband für die Rheinschiffahrt e. V., Lohnkommission des Schiffer-Betriebsverbandes Jus et Justitia, Lohnkommission des Schiffahrtsverbandes für das westdeutsche Kanalgebiet e. V., Lohnkommission des Binnenschiffahrtsverbandes Elbe e. V. und des Schifferbetriebsverbandes für die Elbe, Norddeutsche Tankreeder-Vereinigung e. V. sowie Deutsche Binnentankreeder-Vereinigung e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand.

- 111. Nr. 2804/442 Tarifvertrag Nr. 269a vom 10. 12. 1969 gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft Hauptvorstand —, Frankfurt/Main.
- 112. Nr. 2804/443 Tarifvertrag Nr. 269b vom 10. 12. 1969 gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Bonn, sowie der Christl. Gewerkschaft des Post- und Fernmeldepersonals Hauptvorstand —, München.

  Zu 111. und 112. betr. Änderung des TVArb. für die Ar-

Zu 111. und 112. betr. Änderung des TVArb. für die Arbeiter (Manteländ. u. a. Arbeitsunfähigkeit und Krankenbezüge, Postdienst).

- 113. Nr. 2804/444 Tarifvertrag Nr. 270a vom 13. 1. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 111.
- 114. Nr. 2804/445 Tarifvertrag Nr. 270b vom 13. 1. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 112. Zu 113. und 114. betr. Änderung des TVArb. für die Arbeiter (Manteländ., Entlohnung, Lohnanspruch; Änderung Anlage 2).
- 115. Nr. 2804/446 Tarifvertrag Nr. 271a vom 2. 2. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 111.
- 116. Nr. 2804/447 Tarifvertrag Nr. 271b vom 2. 2. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu Ifd. Nr. 112. Zu 115. und 116. betr. Erhöhung der Grundvergütung, Überstundenvergütung und des Ortszuschlages sowie

- Manteländerung für die Angestellten und Änderung des Tarifvertrages Nr. 220 a/b für Arbeitnehmer im Rentenzahldienst — Erhöhung der Vergütung.
- 117. Nr. 2804/448 Tarifvertrag Nr. 272a vom 2. 2. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 111.
- 118. Nr. 2804/449 Tarifvertrag Nr. 272b vom 2. 2. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 112. Zu 117. und 118. betr. Neuregelung der Löhne für die Arbeiter (Änderung Tarifvertrag Nr. 241 a/b vom 29. 12. 1967 i. d. F. vom 10. 10. 1969).
- 119. Nr. 2804/450 Tarifvertrag Nr. 273a vom 2. 2. 1970 gültig ab 1. 1. 1970, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 111.
- 120. Nr. 2804/451 Tarifvertrag Nr. 273b vom 2. 2. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu Ifd. Nr. 112. Zu 119. und 120. betr. Neuregelung der Vergütung für Lehrlinge.
- 121. Nr. 2804/452 Tarifvertrag Nr. 274a vom 2. 2. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 111.
- 122. Nr. 2804/453 Tarifvertrag Nr. 274b vom 2. 2. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 112. Zu 121. und 122. betr. Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeiter (Ergänzung des TVArb.).
- 123. Nr. 2804/454 Tarifvertrag Nr. 275a vom 2. 2. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 111.
- 124. Nr. 2804/455 Tarifvertrag Nr. 275b vom 2, 2, 1970 gültig ab 1, 1, 1970 —, abgeschlossen wie zu Ifd. Nr. 112. Zu 123. und 124. betr. Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Angestellte (Ergänzung TVAng.).
  Zu 111. bis 124. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
  Zu 111. bis 124. Tarifvertragsparteien:
  Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 125. Nr. 2804/456 Tarifvertrag Nr. 61 vom 2. 2. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 über die Erhöhung der Grundvergütung, Überstundenvergütung und des Ortszuschlags sowie Manteländerung für die Angestellten der Bundesdruckerei in Berlin, Frankfurt/M., Neu Isenburg und Bonn.

  Tarifvertragsparteien:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen in Bonn, und Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand in Frankfurt/M. und Landesleitung Berlin, sowie IG Druck und Papier, Hauptvorstand in Stuttgart und Landesbezirksvorstand Berlin.

- 126. Nr. 2805/365 Tarifvertrag Nr. 2a(IIa)/1970 vom 30. 1. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands Hauptvorstand, Frankfurt/M.
- 127. Nr. 2805/366 Tarifvertrag Nr. 2b(IIb)/1970 vom 30. 1. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 —, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christl. Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter —.
- Zu 126. u. 127. betr. Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für die vollbeschäftigten Arbeitnehmer (Änderung und Ergänzung des LTV für Arbeiter und des AnTV für Angestellte).
- 128. Nr. 2805/367 Tarifvertrag Nr. 3/1970 vom 27. 2. 1970 gültig ab 1. 1./1. 4. 1970 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 3/1963 für Bahnagenten auf Dienstvertrag und Vertragsschrankenwärter (Arbeitszeit, Vergütung, Sonnund Feiertagszuschläge, Urlaub) und Änderung des Tarifvertrages Nr. 3/1964 für Anrufschrankenwärter (Erhöhung der Vergütungssätze), abgeschlossen wie zu Ifd. Nr. 126).
- 129. Nr. 2805/368— Tarifvertrag Nr. IIIa/1970 vom 20. 3. 1970—gültig ab 1. 10. 1969/1. 2. 1970—, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 126.

- 130. Nr. 2805/369 Tarifvertrag Nr. IIIb/1970 vom 20. 3. 1970 gültig ab 1. 10. 1969/1. 2. 1970 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 127.
  - Zu 129. und 130. betr. Änderung und Ergänzung der Mantelbestimmungen des AnTV und der Vergütungsordnung (Anlage 1 zum AnTV) für die Angestellten.
  - Zu 126. bis 130. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbahn im Bundesgebiet und West-Berlin.
  - Zu 126. bis 130. Tarifvertragsparteien: Deutsche Bundesbahn - Vorstand - und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 131. Nr. 2805/370 Ergänzungstarifvertrag vom 3. 11. 1969 gültig ab 1, 10, 1969 — zum Tarifvertrag vom 28, 2, 1969 für die Arbeiter - Erhöhung der Löhne -.
- 132. Nr. 2805/371 Tarifvertrag vom 3. 11. 1969 über eine einmalige Zahlung an die Arbeiter.
- 133. Nr. 2805/372 Tarifvertrag vom 3, 11, 1969 über eine einmalige Zahlung an die Angestellten.
- 134. Nr. 2805/373 -- Tarifvertrag vom 3. 1. 1969 über eine einmalige Zahlung an Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten, Medizinalassistenten sowie an Schülerinen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
- 135. Nr. 2805/374 Tarifvertrag vom 27. 2. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 — über die Erhöhung der Löhne und Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter.
- 136. Nr. 2805/375 Vergütungstarifvertrag Nr. 8 für die Angestellten vom 27. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —.
- 137. Nr. 2805/376 Tarifvertrag vom 27. 2. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeiter.
- 138. Nr. 2805/377 Tarifvertrag vom 27. 2. 1970 Gültig ab 1. 1. 1970 — über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Angestellte.
  - Zu 131, bis 138, betr. Arbeitnehmer der Heilstätten/Eigenbetriebe der Bundesbahnversicherungsträger im Bundesgebiet.

  - Zu 131. bis 138. Tarifvertragsparteien: Bundesbahn-Betriebskrankenkasse, Bundesbahn-Versicherungsanstalt sowie Krankenversorgung der Bundes-bahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands - Hauptvorstand -
- 139. Nr. 2806a/363 Tarifvertrag Nr. 408 vom 12. 3. 1970 gültig ab 1. 3. 1970 über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter.
- 140. Nr. 2806a/364 Tarifvertrag Nr. 411 vom 12. 3. 1970 gültig ab 1. 3. 1970 zur Änderung des § 14 ETV Lohngruppenspannen für Arbeiter —
- 141. Nr. 2806a/369 Tarifvertrag Nr. 414 vom 18. 3. 1970 gültig ab 1. 3. 1970 über die Erhöhung der Gehälter und Ortszuschläge für die Angestellten.
- 142. Nr. 2806a/372 Tarifvertrag Nr. 417 vom 18. 3. 1970 gültig ab 1. 3. 1970 über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge sowie Anwärter zur Ausbildung. Zu 139.—142. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Offentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
- 143. Nr. 2806a/365 Tarifvertrag Nr. 409 vom 12. 3. 1970 gültig ab 1. 3. 1970 über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter.
- 144. Nr. 2806a/366 Tarifvertrag Nr. 412 vom 12, 3, 1970 gültig ab 1, 3, 1970 zur Anderung des § 14 ETV Lohngruppenspannen für Arbeiter -.
- 145. Nr. 2806a/370 Tarifvertrag Nr. 415 vom 18. 3. 1970 gültig ab 1. 3. 1970 über die Erhöhung der Gehälter und Ortszuschläge für die Angestellten.
- 146. Nr. 2806a/371 Tarifvertrag Nr. 418 vom 18. 3. 1970 gültig ab 1. 3. 1970 über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge sowie Anwärter zur Ausbildung. Zu 143. bis 146. abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt/M.

- 147. Nr. 2806a/367 Tarifvertrag Nr. 410 vom 12. 3. 1970 gültig ab 1. 3. 1970 — über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter.
- 148. Nr. 2806a/368 Tarifvertrag Nr. 413 vom 12. 3. 1970 gültig ab 1. 3. 1970 Zur Änderung des § 14 ETV Lohngruppenspannen für Arbeiter -
- 149. Nr. 2806a/373 Tarifvertrag Nr. 416 vom 18. 3. 1970 gültig ab 1. 3. 1970 über die Erhöhung der Gehälter und Ortszuschläge für die Angestellten.
- 150. Nr. 2806a/374 Tarifvertrag Nr. 419 vom 18. 3. 1970 gültig ab 1, 3. 1970 über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge sowie Anwärter zur Ausbildung. Zu 147, bis 150, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner - Gewerkschaft Deutscher Lokomotivbeamten und Anwärter/Christl. Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner/Gewerkschaft Deutscher Bundesbahnbeamten und Anwärter, Frankfurt/M. Zu 139, bis 150, betr Arbeitnehmer der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.
- 151. Nr. 2806a/375 Tarifvertrag Nr. 421 vom 24. 3. 1970 gültig ab 1. 4. 1970 — über die Erhöhung der Löhne für die Arbeiter.
- 152. Nr. 2806a/376 Tarifvertrag Nr. 423 vom 24. 3. 1970 gültig ab 1 4 1970 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten. Zu 15. und 152. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 139 bis 142.
- 153. Nr. 2806a/377 Tarifvertrag Nr. 422 vom 24. 3. 1970 gültig ab 1. 4. 1970 — über die Erhöhung der Löhne für die Arbeiter.
- 154. Nr. 2806a/378 Tarifvertrag Nr. 424 vom 24. 3. 1970 gültig ab 1. 4. 1970 — über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten Zu 153. und 154. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 143. bis 146. Zu 151. bis 154. betr. Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Personenseilschwebebahnen. Zu 139.—154. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V., Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 155. Nr. 2807/89 Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 24. 2. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 für die Arbeitnehmer der Parkhaus-Betriebsgesellschaft mbH, Frankfurt/M. Tarifvertragsparteien: Parkhaus-Betriebsgesellschaft mbH, Frankfurt/M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hessen, Frankfurt M.
- 156. Nr. 2808/195 Tarifvertrag vom 1, 11, 1969 gültig ab 1. 10. 1969 — zur Änderung des Lohntarifvertrages Nr. 11 für die Arbeiter vom 1. 11. 1968 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Offentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -
- 157. Nr. 2808/96 Tarifyrtrag vom 1. 11. 1969 gültig ab 1. 6./1. 8./1. 10. 1969 zur Änderung des Manteltarifyertrages Nr. 6 für die Angestellten vom 1. 1. 1969, nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- 158. Nr. 2808/197 Tarifvertrag vom 1. 11. 1969 gültig ab 1. 6./1. 8./1. 10. 1969 zur Anderung des Gehaltstarifvertrages Nr. 11 für die Angestellten vom 1. 11. 1968 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- 159. Nr. 2808/199 Gehaltstarifvertrag Nr. 12 für die Angestellten vom 1. 1. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- 160. Nr. 2808/200 Tarifvertrag vom 1. 3. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 über Entgelte für die Lehrlinge.
- 161. Nr. 2808/202 Manteltarifvertrag Nr. 7 für die Angestellten vom 1. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage. Zu 157. bis 161. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Offentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

- 162. Nr. 2808/198 Lohntarifvertrag Nr. 12 für die Arbeiter vom 1. 1. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- 163. Nr. 2808/201 Manteltarifvertrag Nr. 7 für die Arbeiter vom 1. 1. 1970 gültig ab 1. 1. 1970 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage. Zu 162. u. 163. abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 156. Zu 156. bis 163. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Lufthansa AG. und der Lufthansa Service GmbH. im Bundesgebiet.
- 164. Nr. 2808/203 Tarifvertrag vom 2. 2. 1970 gültig ab 1. 7. 1969 — zur Änderung des Tarifvertrages Übergangsversorgung für das Cockpit-Personal der Deutschen Lufthansa AG. im Bundesgebiet vom 1. 6. 1968.
- 165. Nr. 2808/204 Tarifvertrag vom 2. 2. 1970 gültig ab 1. 7. 1969 - zur Änderung des Tarifvertrages Übergangsversorgung für das Cockpitpersonal vom 1. 6. 1968.
- 166. Nr. 2808/205 Tarifvertrag vom 1. 2. 1970 gültig ab 1. 2. 1970 — zur Ergänzung der Protokollnotiz zum Tarifvertrag vom 1. 1. 1968 über die Personalvertretung für das Bordpersonal. Zu 165. u. 166. betr. cockpit- und Bordpersonal der Condor-Flugdienst GmbH im Bundesgebiet.

Zu 164, bis 166. abgeschlosen wie zu lfd. Nr. 156. Zu 156. bis 166. Tarifvertragsparteien:

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 167. Nr. 3001a-1/217 Tarifvertrag vom 16. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an Angestellte.
- 168. Nr. 3001a-1/218 Tarifvertrag vom 16. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an Angestelltenlehrlinge und an Fachanwärter.
- 169. **Nr. 3001a-1/224** 17. Tarifvertrag vom 2. 1. 1970 gültig ab 1. 8. 1969 zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung - Anlage 1 zum MTA - für die An-Zu 167. bis 169. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -170. Nr. 3001a-1/216 — Tarifvertrag vom 16. 10. 1969 über eine einmalige Zahlung an Arbeiter.
- 171. Nr. 3001a-1/219 Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 12. 1969 gültig ab 1. 10. 1969 zum Lohntarifvertrag Nr. 4 für Arbeiter vom 1, 3. 1969 (Lohnerhöhung).
- 172. Nr. 3001a-1/220 Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zum Lohntarifvertrag für Hausmeister vom 21. 5. 1968 (Lohnerhöhung).
- 173. Nr. 3001a-/221 Ergänzungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. 12. 1969 — gültig ab 1. 10. 1969 — zum Lohntarifvertrag für Kraftfahrer vom 7. 7. 1965 i. d. F. vom 1. 6. 1969 (Lohnerhöhung).
- 174. Nr. 3001a-1/222 Zehnter Tarifvertrag vom 16. 12. 1969
   gültig ab 1. 1. 1970 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter vom 15. 7. 1964 (u. a. Arbeitsversäumnis, Krankenbezüge, Kuren).
- 175. Nr. 3001a-1/223 Siebenter Tarifvertrag vom 16. 12. 1969 gültig ab 1. 1. 1970 — zur Änderung des Lohntarif-vertrages Kraftfahrer vom 7. 7. 1965. Zu 170.—175. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand -Zu 167. bis 175. betr. Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet einschl. West-Berlin. Zu 167. bis 175. Tarifvertragsparteien:
  Bundesanstalt für Arbeit — Vorstand — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 176. Nr. 3002/81 Gehaltstarifvertrag vom 30. 10. 1969 gültig ab 1. 1. 1970 für die Helferinnen sowie Entgelte für die Lehrlinge in zahnärztlichen Praxen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin. Tarifvertragsparteien:

Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen des Hilfspersonal der Zahnärzte, Köln-Lindenthal, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

- 177. Nr. 3003/60 Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 4. 3. 1969 gültig ab 1. 4. 1969 zum Bun-desmanteltarifvertrag vom 20. 2. 1968.
- 178. Nr. 3003/61 Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 4 vom 4. 3. 1969 — gültig ab 1. 4. 1969 — für Angestellte und Arbeiter. Zu 177. und 178. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand,
- 179. Nr. 3003/62 Tarifvertrag vom 7. 11. 1969 über eine einmalige Zahlung an Angestellte, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

Zu 177. bis 179. betr. Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt und deren Gliederungen im Bundesgebiet einschl. West-Berlin.

Zu 177. bis 179. Tarifvertragsparteien:

Arbeiterwohlfahrt — Bundesverband e. V. —, in Voll-macht für sämtliche Gliederungen der Arbeiterwohlfahrt, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

180. Nr. 3004/329 — Tarifvertrag vom 12/18. 2. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 — über die Neuregelung der Vergütungen für die Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks, Frankfurt/M.

Tarifvertragsparteien:

Hessischer Rundfunk - Anstalt des öffentlichen Rechts -Frankfurt/M., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft -- Landesverband Hessen --, Deutsche Orchestervereinigung, Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen —, Hessischer Journalistenverband e. V. sowie Rundfunk-Fernseh-Film Union im DGB Verband Hessischer Rundfunk.

#### Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

- 181. Nr. H-1200/289 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und der bindenden Festsetzung zur Regelung des Urlaubs für die mit Stopfen, Noppen, Plüstern und Egalisieren in Heimarbeit Beschäftigten vom 16. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. 2. 1970.
- 182. Nr. H-1200/290 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für die mit Stopfen, Noppen, Plüstern und Egalisieren in Heimarbeit Beschäftigten vom 3. 2. 1970 — gültig ab dem 1. des auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Monats, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 56 vom 21. 3. 1970.

Zu 181. u. 182. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Stopfen, Noppen, Plüstern und Egalisieren.

- 183. Nr. H-1209/44 Bindende Festsetzung der Entgelte für die mit Weißstickerei in Heimarbeit Beschäftigten vom 10. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 13 vom 21. 1. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Weißstickerei.
- 184. Nr. H-1209/45 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung der Entgelte für die mit Maschinenstickerei in Heimarbeit Beschäftigten vom 14. 1. 1970 — gültig ab 1. 1. 1970 —, veröffentlicht im Bundes-anzeiger Nr. 25 vom 6. 2. 1970, beschlossen von dem Heim-arbeitsausschuß für Maschinenstickerei.
- 185. Nr. H-1211/22 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Fahrradnetzen in Heimarbeit vom 6. 2. 1970 — gültig ab 1. 3. 1970 —.
- 186. Nr. H-1211/23 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Netzen aller Art von Hand (ausgenommen: Netze für die Hochseefischerei, Fahrradnetze und Netzhandschuhe) in Heimarbeit vom 6. 2. 1970 gültig ab 1. 3. 1970 -

Zu 185. u. 186. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 39 vom 26. 2. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsaus-

schuß für die Herstellung von Netzen aller Art.

- 187. Nr. H-1303/153 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für das Herstellen und Verpacken von Etiketten, Siegelmarken, Glückwunschkarten und ähnlichen Artikeln in Heimarbeit vom 11. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 227 vom 6. 12. 1969.
- 188. Nr. H-1303/154 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten für das Herstellen und Verpacken von Etiketten, Siegelmarken, Glückwunschkarten und ähnlichen Artikeln in Heimarbeit vom 15. 1. 1970 — gültig ab 1 6. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 35 vom 20, 2. 1970. Zu 187. u. 188. Beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Etiketten und Siegelmarken und für die Herstellung von Glückwunschkarten.
- 189. Nr. H-1800/39 Bindende Festsetzung von Entgelten und Arbeitszeiten für die Herstellung von Musikinstrumenten in Heimarbeit vom 20. 11. 1969 - gültig ab dem Tage der Veröffentlichung im Bundesanzeiger öffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 19 vom 29, 1, 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Musikinstrumenten (ohne Harmonikas).
- 190. Nr. H-1800/38 Bindende Festsetzung zur Änderung der Bindenden Festsetzung von Arbeitszeiten und Ent-gelten für in Heimarbeit hergestellte Teddybeeren vom 17. 12 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —
- 191. Nr. H-1800/40 Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über Entgelte für das Fertigmachen (Bemalen und Leimen) einfacher Menschenfiguren und Attrappen vom 17. 12. 1969 - gültig ab 1. 1. 1970 -.
- Bindende Festsetzung von Bestimmungen über Arbeitsbedingungen für die in der Herstellung und Bearbeitung von Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe, in Heimarbeit Beschäftigten vom 17. 12. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —.
- 193. Nr. H-1800/42 Bindende Festsetzung von Mindestentgelten für die in der Herstellung von Spielwaren, Christ-baumschmuck, Festartikeln und verwandten Artikeln in Heimarheit Beschäftigten vom 17, 12, 1969 – gültig ab 1. 1. 1970 -

- Zu 190, bis 193, Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 43 vom 4. 3. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für Spielwaren, Christbaumschmuck, Festartikeln und verwandte Artikel, ausgenommen Festartikel aus Papier und Pappe.
- 194. Nr. H-2000/502 Bindende Festsetzung von Entgelten und von Urlaub für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe) in Heimarbeit vom 8. 1. 1970 — gültig ab 1. 2. 1970 —, veröffentlicht im Bundes-anzeiger Nr. 25 vom 6. 2. 1970, beschlossen von dem Heim-arbeitsausschuß für die Herstellung von Handschuhen (ausgenommen Lederhandschuhe).
- 195. Nr. H-2000/503 Bindende Festsetzung zur Änderung der Bindenden Festsetzung von Entgelten und Ferti-gungszeiten für die Herstellung von Herrenhosen in Heimarbeit vom 18. 2. 1970 - gültig ab 1. 4. 1970 -
- 196. Nr. H-2000/504 Bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die in der Herstellung von Herren- und Knabenjacken aus gewebten Stoffen und Leder und der Herstellung von Damen- und Mädchenjacken aus Leder in Heimarbeit Beschäftigten vom 18. 2. 1970 - gültig ab 1, 4, 1970 -Zu 195. u. 196. Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 58 vom 28. 3. 1970, beschlossen von dem Heimarbeitsaus-schuß für die Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen.
- 197. Nr. H-2001/74 Bindende Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen in Heimarbeit vom 26. 11. 1969 — gültig ab 1. 1. 1970 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 15 vom 23. 1. 1970, beschlosen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhält-

Wiesbaden, 18. 6. 1970 Der Hessische Sozialminister I A 3 - 2607

StAnz. 28/1970 S. 1414

#### 1377

#### Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

An das Landeskulturamt Wiesbaden An alle Kulturämter

#### Aufbau und Erhaltung des Vermessungspunktseldes

Zu meinem Runderlaß vom 13. 8. 1969 - IV A 13389/69 LK 24. O - (StAnz. S. 1885), gebe ich die zugehörigen Ergänzungsblätter nachstehend bekannt.

Die Runderlasse vom

- 13. 4. 1965 IV 4914/65 LK 24.1.2 (n. v.) 9. 1. 1968 IV A 25073/67 LK 24.00 (n. v.) 25. 1. 1968 IV A 1647/68 LK 24.1.1 (n. v.)

werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 8. 5. 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten IV A 6138/70 LK 24.1.1

StAnz. 28/1970 S. 1422

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Anweisung über die Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Flurbereinigung vom 13. August 1969 — IV A 13389/69 LK 24.0

Inhaltsübersicht

#### A Die Netzverdichtung

- 1. Anträge auf Netzverdichtung
- 2. Grundsätze der Standortwahl

- B Aufbau und Erhaltung des Vermessungspunktseldes nach den RVP (erschienen durch RdErl, vom 8, 5, 1970 - IV A 6138/70 LK 24.1.1)
  - 1. Allgemeines
  - 2. Ergänzungen zur RVP
- C Ausführung von Vermessungen nach dem Stückverm. Erl.
  - Grundsätzliches
  - 2. Gegenstände der Stückvermessung
  - Festlegung und Abmarkung der Grenzen (Planabstekkung und Planaufmessung)
  - 4. Ausführung und Vermessung
  - 5. Linienverfahren
  - 6. Polarverfahren
  - 7. Vermessungsrisse
- B Aufbau und Erhaltung des Vermessungspunktfeldes nach den VP-Richtlinien (RVP)

Die Richtlinien für den Aufbau und die Erhaltung des Vermessungspunktfeldes des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 3. 4. 1970 — IV c 2 — K 5020 A — 14 (StAnz. S. 885) sind unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen zu beachten.

#### 1. Allgemeines

1.1 Für den Aufbau und die Erhaltung des Vermessungspunktfeldes gelten die Richtlinien des HMfWuT vom 3. 4. 1970
 — IV c 2 — K 5020 A — 14 (RVP). Von besonderer Bedeutung für die Kulturämter sind die Bestimmungen über die nachgeordneten Vermessungspunkte (NP), soweit sie

den Aufbau des NP-Feldes,

- die Bestimmung der NP,
- die Genauigkeit der NP,
- die Festlegung und Sicherung der NP und
- die Numerierung der NP betreffen.
- 1.2 Bei der Absteckung des Wege- und Gewässernetzes sind die veränderten Bedingungen zu beachten, die ab 1. 5. 1970 für die Bestimmung der NP gelten (Ziff. 3.2 der RVP). Die neuen eingeengten Fehlergrenzen (Ziff. 3.3 der RVP), die von den Vermessungsverwaltungen auf Bundesebene erarbeitet worden sind, zwingen mehr denn je zur Einhaltung geodätischer Grundsätze bei der Anlage des Polygonnetzes.

Um Nachmessungen wegen Überschreitung der Fehlergrenzen zu vermeiden, ist äußerste Sorgfalt bei den Vermessungsarbeiten geboten.

1.3 Das Rechenzentrum des Landeskulturamtes wird auf die neuen Fehlerformeln (Ziff. 3.3 der RVP) hingewiesen. Die Grenzwerte sind, sobald es die Arbeitslage gestattet, in die Rechenprogramme zu übernehmen. Die Umstellung der Rechenprogramme ist mir anzuzeigen, damit ich mit dem Minister für Wirtschaft und Technik den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ziff. 3.3 der RVP vereinbaren kann.

#### 2. Ergänzungen zur RVP

#### 2.1 zu 3.2 Abs. 3 RVP

Auf die Ermittlung der An- und Abschlußrichtung bei Kleinpolygonzügen kann erst verzichtet werden, wenn das Rechenzentrum die technischen Voraussetzungen für den Programmablauf der Berechnungsarbeiten geschaffen hat. Das Landeskulturamt wird die Kulturämter zur gegebenen Zeit in Kenntnis setzen.

#### 2.2 zu 3.5 RVP (Anlage 12 Ziff. 3.0)

In der Feldlage sind in der Regel nur solche Polygonpunkte durch Sicherungsmarken festzulegen, an denen Polygonzüge abgehen. Sind über längere Strecken keine Abgänge zu verzeichnen, dann sind gegebenenfalls auch andere Polygonpunkte durch Marken und Maße zu sichern. In der Ortslage ist jeder 2. Polygonpunkt zu sichern. Polare Einmessungen von Gebäudeecken genügen hierbei den gestellten Forderungen.

Bei orthogonaler Festlegung der Sicherungsmarken sind die Maße im Vermessungsriß, bei polarer Festlegung die Messungselemente nur im Beobachtungsbuch nachzuweisen.

#### 2.3 zu 3.9 Abs. 1 RVP.

Die VP-Übersichten sind von den Kulturämtern als Deckpausen zu den Zusammendrucken des neuen Bestandes 1:5000 auszuarbeiten. Diese sind von der Reprostelle des Landeskulturamts auf den Maßstab 1:10 000 zu verkleinern. Die Verkleinerung ist bezüglich der Größe der Signaturen, der Beschriftung usw. bei der Ausarbeitung der Deckpausen zu berücksichtigen.

#### 1368

#### Tierkörperbeseitigung;

hier: Überwachung der Tierkörperbeseitigungsanstalten und bakteriologische Untersuchung der Erzeugnisse aus Tierkörperbeseitigungsanstalten

Bezug: 1. Erlaß vom 8. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 21), 2. Erlaß vom 12. Januar 1970 (19d 06 — 106)

Der Erlaß vom 8. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 21) wird in Nr. 5 Buchst. d wie folgt geändert:

- Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: "Die Anreichungen sind bei 37° C und 43° C zu bebrüten."
- 2. Satz 2 wird Satz 3 und Satz 3 wird Satz 4.
- Im Neuen Satz 3 werden die Worte "und bei 43° C" gestrichen.

Wiesbaden, 9. 6. 1970

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten II C 3 — 19 d 06

StAnz. 28/1970 S. 1423

#### 1379

DARMSTADT

### Regierungspräsidenten

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lampertheimer Altrhein" im Kreis Bergstraße

Auf Grund des § 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5, des § 9 Abs. 1 und 4 und des § 10 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I Seite 1275), zuletzt geändert durch § 22 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. Seite 159), wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

#### § 1

Das Naturschutzgebiet "Lampertheimer Altrhein" wird in den in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Grenzen erneut unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt und in das Landesnaturschutzbuch eingetragen.

#### § 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 530 ha und liegt in der Gemarkung Lampertheim.

#### Die Grenzen

im Norden und Osten: Das südliche und westliche Ufer des Lampertheimer Altrheins von der Mündung in den Neurhein bei Strom-km 440,25 bis zur Brücke — dem "Bau" — über den Altrhein zum Biedensand unter Einschluß des großen Baggersees und seiner Ausmündung in den Altrhein,

i m Osten und Süden: Von der Brücke über den Altrhein an: der Hochwasserdamm am Ost- und Südufer des Altrheins bis zu der ausgebauten Straße Lampertheim—Bobenheim, anschließend deren Nordrand über den Holländergraben hinaus bis zum Sommerdamm, sodann der Sommerdamm und sein südlicher Ast, der in fast halbkreisförmigem Bogen dem Südrand der "Rottstücke" folgend nach Norden ausholt und bei Strom-km 438,225 das Neurheinufer erreicht,

im Westen: Das Neurheinufer von Strom-km 438,225 bis zur Mündung des Althreins bei Strom-km 440,25.

Straßen, Wege, Dämme und Gewässer, die den Grenzverlauf bezeichnen, sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 und in einer Karte im Maßstab 1:10 000 in Rot eingetragen, die mit der Naturschutzgebietsverordnung bei dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, bei dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, bei dem Kreisausschuß des Kreises Bergstraße in Heppenheim a. d. B. und bei der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland in Frankfurt/Main-Fechenheim.

- (1) Im Bereich des Naturschutzgebietes sind sämtliche Maßnahmen verboten, die die wissenschaftliche Forschung nachteilig beeinflussen, zu einer Veränderung der Landschaftsstruktur oder Verunstaltung des Landschaftsbildes führen, die Natur schädigen oder den Naturgenuß in irgend einer Weise beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:
- Baumaßnahmen vorzunehmen, auch solche, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen (z. B. Gerätehütten, Verkaufsbuden u. ä.),
- Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserflächen auf andere Weise zu ändern oder zu beschädigen.
- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- Bild- oder Schrifttafeln bzw. Reklameschilder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, dem Straßenverkehr oder der Schiffahrt dienen,
- Abfälle, Müll und Schutt aller Art abzulagern bzw. wegzuwerfen oder die Landschaft auf sonstige Weise zu verunreinigen,
- 6. außerhalb der für den allgemeinen Kraftverkehr zugelassenen Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren und zu parken, mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs, sowie außerhalb der hierfür besonders ausgewiesenen Wege zu reiten,
- 7. Kraftfahrzeuge zu waschen,
- 8. die Wege zu verlassen, zu lagern, zu lärmen oder Feuer anzuzünden,
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere wegzunehmen oder zu beschädigen,
- 10. die Sportfischerei mittels Erlaubnisscheins im Lampertheimer Altrhein und seinen Nebenarmen innerhalb des Schutzgebietes auszuüben. Ausgenommen bleiben die Uferstrecken des Altrheins zwischen der Einmüdung des Holländergrabens und der Brücke über den Althrein auf beiden Seiten,
- 11. mit Wasserfahrzeugen aller Art in die den Altrheinufern vorgelagerten Schilf- und Weidengürtel sowie in das sogenannte Heegwasser und Welsche Loch einzufahren; im übrigen wird auf die Bestimmungen der Rheinschiffahrt-Polizeiverordnung vom 24. Dezember 1954 (BGBl. II S. 1411) verwiesen,
- 12. mit Wasserfahrzeugen am gesamten Ufer des bei Altrhein-Strom-km 2,5 entstandenen Baggersees anzulanden,
- 13. beim Befahren des bei Altrhein-Strom-km 2,5 auf der Biedensandseite entstandenen Baggersees mit Wasserfahrzeugen die Geschwindigkeit von 5 km pro Stunde zu überschreiten,
- 14. nach Einbruch der Dunkelheit mit Wasserfahrzeugen in dem vorgenannten Baggersee zu ankern; ausgenommen sind die Fischernachen,
- 15. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- 16. Waren ambulant anzubieten,
- 17. in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Oktober eines jeden Jahres im Laichschongebiet (Heegwasser) und Welschen Loch mit Zugnetzen zu fischen,
- Wasserwild im Welschen Loch von der Wasserseite her zu bejagen,
- 19. Wohnwagen aufzustellen.

§ 4

(1) Innerhalb des Naturschutzgebietes wird folgendes besondere Naturreservat ausgewiesen.

#### Naturreservat Ludwigsinsel

Die Grenze beginnt im Nordwesten auf der Biedensandseite am Zufluß zum Welschen Loch (Altrhein-Strom-km 0,9) und folgt der Wasseruferlinie auf der Biedensandseite des Altrheins, (angenommener Mittelwasserstand, Pegel Worms 2,34 Meter) bis Altrhein-Strom-km 1,8. Sie verläuft dann in südsüdöstlicher Richtung auf die Nordspitze des sogenannten Blinddarms und folgt alsdann dem Nordrand des Welschen Lochs bis zum Ausgangspunkt bei Altrhein-Strom-km 0,9. Die Grenzen dieses Naturreservats sind in den Karten (§ 2 Abs. 2) in grüner Farbe eingetragen.

- (2) Über die Verbote des § 3 hinaus ist das Betreten des in Absatz 1 genannten Naturreservats ganzjährig verboten.
- (3) In dem Naturreservat ist die Ausübung der Jagd auf Wasserwild verboten.
- (4) Unberührt von Absatz 2 bleiben die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

8

- (1) Ausgenommen von den Verboten der §§ 3 un 4 bleiben
- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens sowie die Umwandlung von Flächen im Rahmen dieser beiden Bewirtschaftungsarten nach den Bestimmungen des Hessischen Forstgesetzes,
- die vertragsmäßige Ausübung der Berufsfischerei, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 17 genannten Einschränkung.
- die rechtmäßige Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Nr. 18 genannten Einschränkung und unter Beachtung des in § 4 ausgesprochenen Verbots,
- 4. die zur Erhaltung der Schiffahrtswege, Dämme und Wege erforderlichen Maßnahmen,
- alle Maßnahmen, die der Förderung des Schutzgebietes und der Erhaltung der Pflanzen- und Tierwelt dienen (z. B. Verbesserung der Wasserverhältnisse),
- 6. die wissenschaftliche Forschung.
- (2) Bauliche Maßnahmen, die den in Abs. 1 genannten Nutzungen dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Darmstadt gemäß § 6.
- (3) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 9 und 18 sowie § 4 Abs. 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Bekämpfung von Rabenkrähen, Bleßhühnern, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie von Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt hiervon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2, 3 und 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199).

§ 6

- (1) Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Oberste Naturschutzbehörde in Wiesbaden kann auf Antrag nach Anhörung der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Ausnahmen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung zulassen
- 1. aus Gründen des öffentlichen Wohls.
- 2. zur Förderung von Wissenschaft und Unterricht,
- 3. zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile.
- für betriebsnotwendige Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft.
- (2) Ausnahmen können auf Widerruf erteilt werden und sind mit Auflagen zu versehen, wenn dies erforderlich ist.
- (3) Ausnahmegenehmigungen von den Verbotsvorschriften dieser Verordnung ersetzen nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Lampertheimer Altrhein" in den Gemarkungen Biedensand und Lampertheim, Kreis Bensheim, und in der Gemarkung der Stadt Worms vom 4. August 1937, veröffentlicht im Hessischen Regierungsblatt Nr. 17 vom 23. August 1937, S. 179.

Darmstadt, 23. 6. 1970

Der Regierungspräsident VII/9 46 d 04/01 L 1 gez. Dr. Wierscher StAnz. 28/1970 S. 1423

Verorunung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kühkopf-Knoblochsaue" im Landkreis Groß-Gerau vom 2, 7, 1969 (StAnz. S. 1466)

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch § 22 des Hessischen Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kühkopf-Knoblochsaue" im Landkreis Groß-Gerau vom 2. Juli 1969 (StAnz. S. 1466) wie folgt geändert:

#### Art. 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsaue im Landkreis Groß-Gerau wird dahin geändert, daß der Gebietsteil "Lochinsel" aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen wird. Die neue Grenze des Naturschutzgebietes stößt in Höhe des Altrhein-Stromkilometers von dem Sommerdamm kommend im rechten Winkel auf das rechtsseitige Altrheinufer. Dieses bildet dann die Grenze des Naturschutzgebietes, so daß der nördlich des Altrheinufers in der Gemarkung Erfelden gelegene Gebietsteil, die sogenannte Lochinsel, mit Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung nicht mehr unter den Geltungsbereich der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsaue im Landkreis Groß-Gerau fällt.

#### § 2 erhält danach folgende Fassung:

8 9

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 2,369 ha und umfaßt die Rheininsel Kühkopf, den sie umfließenden Stockstadt-Erfelder-Altrhein, die Uferzone südlich des Altrheins in den Gemarkungen Biebesheim, Guntersblum (Gemeindebezirk Stockstadt) und Stockstadt; im Norden das Gebiet der Gemarkung Erfelden zwischen dem vom Hochwasserdamm abzweigenden Sommerdamm und dem Altrhein sowie die Knoblochsaue.

Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft in Uhrzeigerrichtung, beginnend an der Südspitze (etwa bei Rheinstromkm 468,35) der Rheininsel Kühkopf, dem Rheinstromufer ent-lang in nördlicher Richtung bis zur Nordspitze der Rheininsel Kühkopf (Rheinstromkilometer 473,50), den Altrhein überspringend entlang dem östlichen Rheinstromufer der Knoblochsaue bis Rheinstrom-km 478,0 (Nordspitze des Schusterwörth), den Schusterwörther Altrhein überspringend und an dessen Ostufer entlang bis zur Gemarkungsgrenze Leeheim/Erfelden, ab hier, dem Sommerdamm in östlicher Richtung folgend, bis zum Auftreffen auf den zum Pumpwerk Kammerhof gehörenden Dohlgraben, diesem entlang bis zum Hochwasserdamm am Pumpwerk Kammerhof, von diesem Punkt dem Hochwasserdamm in südlicher Richtung folgend bis zu dem zum Plattenhof führenden Weg (Plattenstraße); der Plattenstraße ca. 90 m folgend bis zu dem ersten Graben, der diese Straße kreuzt, alsdann diesem Graben (Gemarkung Erfelden Flur 13 Nr. 56, Flur 15 Nr. 42/2 und 42/1, Flur 16 Nr. 44 und Flur 21 Nr. 157) in südlicher Richtung folgend, bis er auf den Hauptwirtschaftsweg, der den Plattenhof und den Bensheimer Hof verbindet, trifft; ab hier folgt die Grenze ca. 800 m dem Feldweg in Flur 16 Nr. 23/1 Gemarkung Erfelden in südöstlicher Richtung bis zur Abteilung 403 des Staatsforstes Groß-Gerau, führt dann in gleichbleibender Richtung über die Erselder Straße bis zum Auftreffen auf den Sommerdamm am Erfelder Altrhein, dem Sommerdamm in östlicher Richtung folgend bis in Höhe des Altrhein-Strom-Kilometers 5, wo sie im rechten Winkel auf das rechtsseitige Ufer des Stockstadt-Erfelder Altrheins stößt. Die Grenze verläuft sodann dem Ufer des Altrheins entlang in östlicher Richtung durch die Gemarkungen Erfelden und Stockstadt bis zur Einmündung der Modau (Brücke Stockstadt-Guntershausen). Von diesem Punkt ab folgt die Grenze dem Westufer der Modau bis zum Auftreffen auf den Sommerdamm, folgt diesem in westlicher, später in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit dem Hochwasserdamm (Königsdeich) und diesem in südlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung des Sommerdammes in der Gemarkung Biebesheim; alsdann ca. 120 m diesem Sommerdamm in südlicher Richtung entlang und dann im rechten Winkel die Flur 11 der Gemarkung Biebesheim durchziehend zum Ausgangspunkt bei der Südspitze der Rheininsel Kühkopf.

(2) Die geänderten Grenzen des Schutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 und in einer Karte im Maßstab 1:10 000 in Rot eingetragen, die zusammen mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kühkopf-Knoblochsaue" bei dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten — höhere Naturschutzbehörde — in Darmstadt, der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege, bei dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, bei dem Kreisausschuß des Landkreises Groß-Gerau — untere Naturschutzbehörde — in Groß-Gerau und bei der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Frankfurt-Fechenheim, Steinauer Straße 44.

#### Art. 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. 6. 1970

Der Regierungspräsident VII/9 — 46 d 04/01 — K 1 gez. Dr. Wierscher

StAnz. 28/1970 S. 1425

1381

#### Wohnplatzverzeichnis;

hier: Aufhebung der Wohnplätze "Bahnhof" und "Ölmühle" in der Gemeinde Grävenwiesbach, Landkreis Usingen

Auf Antrag der Gemeinde Grävenwiesbach, Landkreis Usingen, werden die in der Gemarkung Grävenwiesbach gelegenen Wohnplätze "Bahnhof" und "Ölmühle" gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung aufgehoben.

Darmstadt, 25. 6. 1970

Der Regierungspräsident II 1 — 3 k 02/05 (2) — 23 StAnz. 28/1970 S. 1425

1382

#### Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteile Nieder- und Ober-Florstadt in der Gemeinde Florstadt, Landkreis Friedberg

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBI, S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Nieder-Florstadt und Ober-Florstadt in der Gemeinde Florstadt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Bezeichnungen:

"Ortsteil Nieder-Florstadt", "Ortsteil Ober-Florstadt".

Darmstadt, 26. 6. 1970

Der Regierungspräsident II 1 — 3 k 02/05 (2) — 9 StAnz. 28/1970 S. 1425

1383

#### Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteil Hellstein, Neuenschmidten und Schlierbach in der Gemeinde Brachttal, Landkreis Gelnhausen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Hellstein, Neuenschmidten und Schlierbach in der Gemeinde Brachttal mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Bezeichnungen:

"Ortsteil Hellstein",

"Ortsteil Neuenschmidten",

"Ortsteil Schlierbach"

Darmstadt, 26. 6. 1970

Der Regierungspräsident II 1 — 3 k 02/05 (2) — 10 StAnz. 28/1970 S. 1425

#### Benenung von Gemeindeteilen;

Ortsteile Fahrenbach, Lörzenbach und Steinbach in der Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7, 1960 (GVBl. S. 103) erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Fahrenbach, Lörzenbach und Steinbach in der Gemeinde Fürth, Landkreis Bergstraße, mit Wirkung vom 1. Juli 1970 die Bezeichnungen:

> "Ortsteil Fahrenbach" "Ortsteil Lörzenbach", "Ortsteil Steinbach".

Darmstadt, 26. 6. 1970

Der Regierungspräsident II 1 -3 k 02/05 (2) -2

StAnz. 28/1970 S. 1426

#### 1385

#### Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Offenbach, hat Antrag auf Erteilung einer gewerblichen Genehmigung zur Erweiterung des Zwischenproduktbetriebes im Gebäude 340 auf ihrem Grundstück in Offenbach, Flur 23, Flurstück 307/1, Grundbuch Gemarkung Offenbach, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBI. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der Hess. AusfVO zur GewO vom 30, 3, 1912 (RegBl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 26. 6. 1970

Der Regierungspräsident IV/5 — 53 b 04.051 — FWO — (20) 340 StAnz. 28/1970 S. 1426

1386

KASSEL

Bekanntmachung über den beabsichtigten Erlaß einer Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain - Landschaftsschutzverordnung für das Gebiet des Eisenbergs

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. d. 3. Anderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31 10, 1935 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 Abs. 2 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (GVBl. I S. 63) i. V. mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) beabsichtige ich, Landschaftsteile in den Landkreisen Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain durch Verordnung unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu stellen.

Die Landschaftsschutzkarte, in der die Grenzen des künstigen Landschaftsschutzgebietes durch grüne Umrandung kenntlich gemacht sind, liegt (nebst dem Entwurf der Landschafts-schutzverordnung) 14 Tage lang, und zwar vom 21. Juli 1970 bis 4. August 1970 in der Zeit von 8.00 bis 16.45 Uhr bei dem Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 704, zur öffentlichen Einsicht aus. Die Landschaftsschutzkarte mit dem Entwurf der Landschaftsschutzverordnung kann während dieser Frist auch bei den Kreisausschüssen der Landkreise Fritzlar-Homberg, Hersfeld und Ziegenhain — Untere Naturschutzbehörden - während der dortigen Dienststunden eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungszeit können Einsprüche erhoben werden, über die der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten - Oberste Naturschutzbehörde - ent-

Der Wortlaut des Verordnungsentwurfs ist bereits in StAnz. 1970 S. 1176 als Anlage zur Bekanntmachung vom 28. 4. 1970 veröffentlicht worden.

Kassel, 23. 6. 1970

Der Regierungspräsident III/7 a Az.: 46 b

StAnz. 28/1970 S. 1426

1387

Enteignungsverfahren zugunsten des Landes Hessen - Stra-Benbauverwaltung - bzw. der Stadt Baunatal;

Termin zur Feststellung der Entschädigung bzw. vorläufige Besitzeinweisung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an den Grundstücksteilflächen der Grundstücke Gemarkung Baunatal — Altenbauna Flur 5, Flurstücke 153/1 und 205/44 - Gesamtgröße 265 qm - beansprucht ca. 89 qm - eingetragen im Grundbuch von Altenbauna, Band 10, Blatt Nr. 291,

Eigentümer: Kaufmann August Ohlwein und Buchbinder Wilhelm Ohlwein, Baunatal, Altenritter Straße 12,

wird hiermit gem. § 25 Abs. 1 und 3 des PrGes. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) und § 36 (3) des Hess. Straßengesetzes Termin zur Feststellung der Entschädigung und vorläufige Besitzeinweisung auf

Montag, den 13. Juli 1970, 9.30 Uhr, im Bürgermeisteramt in Baunatal

anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gem. § 25 Abs. 4 des PrEnteignGes, aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und über die Auszahlung oder Hinterlegung derselben sowie über vorläufige Besitzeinweisung verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 PrEnteignGes.; § 36 (3) des Hess. Straßengesetzes).

Kassel, 15, 6, 1970

Der Kommissar für Entelgnungssachen

des Regierungspräsidenten I/1a Az.: 86 d 12/03 — Tgb.-Nr.: 13/69 StAnz. 28/1970 S. 1426

#### Buchbesprechungen

Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich. Ausgabe B — Ausgleichsleistungen. Von Kühne-Wolff. 57. Ergänzungslieferung; 261 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen, 57,50 DM, Blattpreis 0,22 DM, Gesamtwerk 246,30 DM. Stand Januar 1970. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin. Köln, Mainz.

Bereits im April d. J. ist die 57. Ergänzungslieferung zum führenden und bewährten Kommentar zur Gesetzgebung über den Lastenaus-gleich erschienen und brachte das Werk auf den Stand von Januar 1970

Diese Lieferung hat zum Inhalt:

1. 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 878),

- 2. Einundachzigstes Gesetz zur Anderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 12.12).
- Zweiundzwangzigstes Gesetz zur Anderung des Lastenausgleichs-gesetzes vom 29. August 1969 (BGBl. I S. 1532),
- Deutsch-Italienisches Abkommen vom 19. Oktober 1967 mit Ratifizierungsgesetz vom 25. Februar 1969 (BGBl. II S. 353),
- Neubearbeitung der durch das RepG, das 1. UAG sowie das 21. und 22. AndGLAG betroffenen Vorschriften des LAG.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Buchbesprechungen zu den seither erschienenen Ergänzungslieferungen verwiesen; diese Würdigungen werden allienhalben aufrechterhalten und gelten auch vorliegend. Richter

Grundrechte als Entstehenssicherung und Bestandsschutz. Von Dr. Michael Kloepfer. 1970. XI, 140 S. gr. 8°. In Kunststoffeinband 24,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die vorliegende Arbeit ist die Dissertation des Verfassers. Sie ist als Band 13 der Münchner Universitätsschriften erschienen, die im Auftrag der Juristischen Fakultät von den Professoren Dr. Reinhart Maurach, Dr. Hans Spanner und Dr. Ernst Steindorff herausgegeben

Maurach, Dr. Hans Spanner und Dr. Ernst steindorff nerausgegeben werden.

Wie der Titel der Arbeit bereits erkennen läßt, befaßt sich Kloepfer mit einem allgemeinen Problem des Grundrechtsverständnisses. Dabei kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß die Grundrechte im allgemeinen bestandsschützende und entstehenssichernde Komponenten haben. Auf Grund des hieraus abgeleiteten Strukturmodells für Grundrechte systematisiert Kloepfer die Grundrechte danach, ob der Bestandsschutz oder die Entstehenssicherung im Vordergrund stehen, oder beide Aspekte gleichgewichtig sind (Vollrechte). Die Erprobung des Strukturmodells von Kloepfer an den einzelnen Grundrechten zeigt, daß bei einzelnen Grundrechten der Bestandsschutz, bei anderen der Entstehungsschutz im Vordergrund steht. Zu den Grundrechten, bei denen der Bestandsschutz das Übergewicht hat, gehören u. a. das Eigentumsrecht und die Meinungsfreiheit. Welche Schwierigkeiten auftreten, wenn man in die Eigentungsgarantie des Art, 14 GG neben dem Bestandsschutz entstehenssichernde Elemente hineininterpretiert, ist auch Kloepfer (S. 48 ff.) bewußt; denn es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die bloße Erwerbschance keine vermögenswerte oder wenigstens keine meßbare Position darstelle, deren Entzug eine Entschädigungspflicht auslösen könne. Bei der Meinungsfreiheit (S. 57 ff.) wird insbesondere die Entsprechung mit der Informationsfreiheit herausgearbeitet.

tet. Zu den Grundrechten, die in erster Linie Entstehungsrechte sind und nur nebenbei Bestandsschutz gewähren, rechnet Kloepfer die Vereinigungsfreiheit, die Koalitionsfreiheit, Parteienfreiheit usw. Denn hier liegt fraglos der Schwerpunkt bei der Gründungs- oder Beitrittsfreiheit. Allerdings wären diese grundrechtlichen Verbürgungen, worauf Kloepfer (Seite 78) mit Recht hinweist, praktisch reichlich unvollkommen ohne entsprechenden Bestandsschutz. Zu den Grundrechten, bei denen Entstehenssicherung und Bestandsschutz sich die Waage halten und die Kloepfer "Vollrechte" nennt, gehörte u. a. die Pressefreiheit. Schon aus der Aussage des Bundesverfassungsgerichts, die Freiheit der Presse reiche "von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen", wird deutlich, daß hier Entstehen und Bestand in gleicher Weise geschützt sein sollen.

Kloepfer kommt allerdings nicht umhin im letzten Kapitel seiner Schrift darauf hinzuweisen, daß es auch einige Grundrechte gibt, die keinen Bezug zu dem von ihm entwickelten Strukturmodell der Entstehenssicherung und des Bestandsschutzes aufweisen. Es sei nur auf die dort genannten Grundrechte wie Gleichheitssatz, Justizgrundrechte u. a. verwiesen. Abgeschlossen wird das Buch durch ein ausführliches Sachregister, das seine Benutzung erleichtert.

Regierungsdirektor Dr. Rolf Groß

Bundesbaugesetz, von Heitzer-Oestreicher, 4. verbesserte Auflage — Februar 1970 — Sammlung Guttentag, 915 S. 68,— DM. Walter de Gruyter-Verlag, Berlin.

ter de Gruyter-Verlag, Berlin.

Die 4. Auflage ist der dritten verhältnismäßig schnell — nach zwei Jahren — gefolgt. Dies liegt nicht nur daran, daß der Kommentar nach Inhalt und Gliederung den Bedürfnissen der Praxis entspricht und die letzte Auflage daher rasch vergriffen war, sondern wohl auch an der Fülle der höchstrichterlichen Entscheidungen, die in der letzten Zeit ergangen sind und in den Komentar, soll er zeitgerecht und praxisnah bleiben, Aufnahme finden müssen. Daß dem so ist, zeigt sich besonders in der Erweiterung, die die Kommentierung der §§ 19 bis 35 und der Vorschriften des Sechsten Teils "Erschließung" erfahren hat, hat sich doch die Rechtsprechung gerade mit ihnen in fast explosionsartigem Umfang befaßt und es erforderlich gemacht, ihre Auslegung neu zu überdenken und zu ergänzen.

Neu zu überarbeiten war auch nach ihrer Noveillerung der im 2. Teil des Bandes aufgenommene Kurzkommentar zur Baunutzungsverordnung, eine Aufgabe, der sich die Verfasser mit Erfolg unterzogen haben. Neben ihm enthält der 2. Teil die Texte der Wertermittlungsverordnung und der Planzeichenverordnung sowie sonstige Ausführungsvorschriften des Bundes, wie die Wertermittlungsrichtlinien des ehemaligen Bundesschatzministers, deren Anwendung den Gutachterausschüssen empfohlen ist.

Der Anhang enthält eine Zusammenstellung der von den Ländern

Der Anhang enthält eine Zusammenstellung der von den Ländern erlassenen Rechtsvorschriften und wesentlichsten Verwaltungsvorschriften zum Bundesbaugesetz, den Text der Reichsgaragenordnung sowie die Texte des Bundesraumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder.

plantingsgestele der Lander. Insgesamt vermittelt somit das Werk eine umfassende Übersicht des Städtebaurechts, die es auch dem nicht mit der Materie vertrauten Benutzer ermöglicht, sich schnell und sicher zu orientieren. Ministerialrat Fritz Heinz Müller

Gewerbeordnung mit Durchführungsvorschriften zum wirtschaftsrechtlichen Teil und gewerberechtlichen Nebengesetzen; Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister von Ministerialrat a. D. Dr. Heinz Rother; 2. Aufl. 1969, 23,— DM, Carl Heymanns Verlag KG,

Köin.

Der Text der Gewerbeordnung ist in den letzten Jahren vielfach, insbesondere durch zahlreiche Gesetze außerhalb der GewO geändert worden, z. B. Einf.Ges. zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Erstes Ges. zur Reform des Strafrechts, BerufsausbildungsGes., SchornsteinfegerGes., so daß es selbst für denjenigen, der gewissenhaft versucht, sein Arbeitsexemplar durch Eintragung der Änderungen auf dem laufenden zu halten, schwierig ist, den heute geitenden Text festzustellen. Die Herausgabe einer Textausgabe nach dem neusten Stand (Sept. 1969) durch einen ausgezeichneten Sachkenner auf dem Gebiet des Gewerberechts ist daher sehr zu begrüßen und entspricht einem dringenden Bedürfnis.

In den — bei einer Textausgabe selbstverständlich — kurz gefaßten Erläuterungen zu Teil I (GewO) wird auf den sachlichen Anwendungsbereich der Einzelvorschriften, Zweck der Neuregelung, die Abweichungen von der früheren Fassung (unter Angabe der Anderungsvorschrift und ihrer Fundstelle) und auf den Zusammenhang mit anderen Vorschriften (u. a. solcher des Teils II) verwiesen. Der II. Teil bringt außer den in der Praxis immer wieder benötigten Übergangsvorschriften der 4. Novelle eine reichhaltige Auswahl —

insgesamt 37 — der wichtigsten Durchführungsverordnungen zur GewO und der gewerberechtlichen Nebengesetze, u. a. Blindenwarenvertriebsgesetz, das gesamte Spiel- und Lotterierecht, Gesetze über den Vertrieb von edlen und unedlen Metallen, BundeswaffenGes, und Ges. über technische Arbeitsmittel ("MaschinenschutzGes."), Auch einzelne landesrechtliche Durchführungsbestimmungen sind in den Anhang aufgenommen worden, so die Hess. Maklerverordnung und die Hess. Verordnung über die Auskunfts- und Buchführungspflicht von Reisebüros und Betrieben zur Vermittlung von Unterkünften.

künften.

Bei Durchsicht des Buches kommt man zu der Überzeugung, daß es Rother — entsprechend seiner im Vorwort genannten Absicht — vollauf gelungen ist, dem Leser einen Überblick über den zur Zeit bestehenden rechtlichen Zustand der Gewerbeordnung zu verschaffen. Für die Wirtschaft und alle mit gewerberechtlichen Fragen befaßten Behörden und Gerichte, ebenso für Studierende und die in der Ausbildung befindlichen Beamten, ist das Buch ein unentbehrliches Hilfsmittel, diese besonders deshalb, weil jede Gesetzesanwendung zuverlässige Unterlagen über den Wortlaut der im Einzelfall angewandten Vorschriften erfordert. Ein gut zusammengestelltes Stichwortregister erhöht den Wert des Buches und erleichtert ganz wesentlich seine praktische Handhabung.

Bundesbaugesetz, Kommentar von Ernst-Zinkahn-Bie-lenberg, 6. Lieferung, 110 S., 5,80 DM. Verlag C. H. Beck, München, Die Herausgeber haben gut daran getan, nach den ersten drei Teilen des Bundesbaugesetzes nunmehr den 6. Teil, der sich mit der Erschließung befaßt, zu kommentieren. Haben doch seine Vorschriften für die Kommunen und die Bauherren bedeutungsvolles und finanziell wesentliches Gewicht. Dieser Bedeutung werden allerdings die Vorschriften nicht gerecht. Ihnen fehlt es an der gerade auf diesem Gebiet besonders wichtigen Sorgfalt der Ausarbeitung, an Eindeutigkeit und Vollständigkeit, so daß der Auslegung ein großer Spielraum gelassen ist. gelassen ist.

gelassen ist.

Demgemäß hat sich auch die Rechtsprechung sehr häufig, aber auch mit unterschiedlichen Ergebnissen, mit diesem Teil des Gesetzes befaßt. Sie bildet heute ein fast unüberschaubares Mosaik, wenn nicht gar Kaleidoskop von Rechtssätzen, die es verdienstvoll machen, sie wissenschaftlich übersichtlich zusammenzustellen und einzuordnen. Dieser Aufgabe unterzieht sich nunmehr der Kommentar mit der schon aus der Kommentierung der ersten drei Teile gewohnten Genauigkeit und Gründlichkeit. Verfasser dieses Teils ist Prof. Dr. Ernst, der aus seiner früheren Tätigkeit im Bauministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und als Staatssekretär im Bundeswohnungsbauministerium sowic als Bundesrichter beim Bundesverwaltungsgericht und aus seinem heutigen Aufgabenbereich an der Universität Münster mit dem Bau- und Bodenrecht besonders gut vertraut ist. seiner Kenntnis von den Schwierigkeiten, die die Materie und ihre Regelung der kommunalen Praxis bietet, wird es auch zuzuschreiben sein, daß die Kommentierung bei Wahrung der wissenschaftlichen A'kuratesse gestrafft und damit die Benutzung des Kommentars vereinfacht wurde.

Die Lieferung umfaßt auf 110 Seiten die §§ 123 bis 130. Der Kommen-

Die Lieferung umfaßt auf 110 Seiten die §§ 123 bis 130. Der Kommentar zu den §§ 131 bis 135 und zu der Übergangsvorschrift des § 180 soll in der nächsten Lieferung folgen. Es steht zu hoffen, daß diese bald erscheinen wird.

Ministerialrat Fritz Heinz Müller

Handbuch des Baunachbarrechts von Kübler/Speidel, 452 S., DM. Verlag Richard Boorberg, Stuttgart.

56,— D.M. Verlag Richard Boorberg, Stuttgart.

Stellung und Rechte des Nachbarn im öffentlichen Baurecht sind in den letzten Jahren Immer stärker in den Mittelpunkt der baurechtlichen Betrachtungen und Entscheidungen gerückt. Die Vielzahl der 
Urteile und Abhandlungen, die sich mit ihnen befassen und die sich 
auf Bundes- und (unterschiedliches, aber einander ähnliches) Landesrecht beziehen, erschwert jedoch dem Einzelnen, selbst dem mit dem 
Baurecht Vertrauten, den Überblick, zumal sich auch die Literatur 
bisher auf die Behandlung bestimmter einzelner Fragen oder bestimmter einzelner Rechtsbereiche beschränkt hat.

stimmter einzelner Rechtsbereiche beschränkt hat.

Es ist daher zu begrüßen, daß sich die Verfasser der Mühe unterzogen haben, die Gesamtheit des öffentlichen Baunachbarrechts systematisch zu erfassen und darzustellen und damit eine schon als schmerzlich empfundene Lücke zu schließen. Sie haben, was einen eindrucksvollen Blick in den Umfang ihrer Arbeit und das vorhandene Material vermittelt, ungefähr 720 verwaltungsgerichtliche und 50 zivilgerichtliche Entscheidungen sowie 210 Abhandlungen in Fachzeitschriften und selbstverständlich auch die baurechtlichen Kommentare in ihrem Handbuch verwertet, aber auch den Gegenstand ihrer Betrachtung nach allen Gesichtspunkten abgehandelt.

nach allen Gesichtspunkten abgehandelt.

Nach einem Allgemeinen Teil, der sich mit grundlegenden Fragen, wie Begriff des Nachbarn, Umfang und Verletzung des Nachbarrechts, Ansprüche des Nachbarn auf behördliches Einschreiten und auf Folgenbeseitigung, Auswirkung des öffentlichen Baunachbarrechts auf private Ansprüche und Schadenersatzansprüche des Bauherrn nach erfolgiosen Rechtsmitteln des Nachbarn, befaßt, untersuchen die Verfasser die nachbarschützenden Vorschriften des Bauplanungsrechts im Bundesbaugesetz, der Baunutzungsverordnung und der Reichsgaragenordnung und des Bauordnungsrechts der Länder in den Landesbaurondnungen. Ein besonderer Teil ist dem Verwaltungsverfahren einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens gewidmte, nach dem sich die Beteiligung der Nachbarn (mit Unterschieden in den Ländern) vollzieht. Die Untersuchung schließt mit einer Darstellung der Rechtsstellung des Nachbarn im Verwaltungsstreitverfahren und des vorläufigen Rechtsschutzes. und des vorläufigen Rechtsschutzes.

und des vorlaungen Rechtsschutzes.

Das Handbuch ist, was das öffentliche Baurecht angeht, als umfassend zu bezeichnen. Nachbarrechtliche Probleme aus anderen öffentlich-rechtlichen Bereichen, wie Gewerbe- und Wasserrecht, wurden schon um den Umfang nicht ins Unübersehbare auszuweiten — mit Recht nur so weit einbezogen, als sie für das Baunachbarrecht von Bedeutung sind. Auch das private Baunachbarrecht ist ausgeschieden, jedoch sind die Verbindungen zwischen ihm und dem öffentlichen Recht dargestellt.

Hecht dargestellt.

Im ganzen nicht nur eine fleißige, sondern auch eine hervorragende Arbeit und dazu ein nützliches Buch, das bei dem Umfang, den Nachbarstreitigkeiten gewinnen, in die Hand der Gemeinden, Baubehörden, Architekten und Rechtsanwälte zur schnellen und sicheren Unterrichtung über Rechtsprechung und Literatur gehört. Dazu übersichtlich und klar gegliedert mit zweckdienlichen Hervorhebungen gedruckt und sorgfältig gebunden. Für den, der Wert darauf legt, auch eine Freude für das Auge. Ministerialrat Fritz Heinz Müller

1970 Montag, den 13. Juli 1970

Nr. 28

#### Gerichtsangelegenheiten

#### 2144

#### Erlaubnisurkunde

1 AR 6.70: Georg Grohmann ist die Erlaubnis zur geschäftlichen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Sozialrechts (Rentenberater) mit dem Geschäftssitz in Limburg (Lahn) erteilt.
625 Limburg (Lahn), 2. 7. 1970

Der Landgerichtspräsident

#### 2145

#### Erlaubnisurkunde

1 AR 6 70: Hartmut Grohmann ist die Erlaubnis zur geschäftlichen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Sozialrechts (Rentenberater) mit dem Geschäftssitz in Limburg (Lahn) erteilt.

625 Limburg (Lahn), 2, 7, 1970

Der Landgerichtspräsident

#### 2146 Aufgebote

5 C 35 70: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Griedel, Band 15, Blatt 613, in Abteilung III, lfd. Nr. 2, für die Biusparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg/Württ. eingetragene Grundschuld über 3200.— DM nebst 8% Zinsen, wird für k raft los erklärt (Urteil vom 9. 6. 1970). 6308 Butzbach, 9. 6. 1970

#### 2147

3 C 115.70 — Aufgebot: Die Witwe Maria Blum geb. Henz in Lahr, Blumenstr. 4 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Heitmeyer in Hadamar —

hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Lahr, Bd. 8. Blatt 296, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 17. Gemarkung Lahr, Flur 26. Flurstück 100, Ackerland, Oberste Geug, Größe 3.27 Ar, Gartenland. Oberste Geug, Größe 2.30 Ar, beantragt.

Im Grundbuch ist der Händler Johann Borbonus IV in Lahr als Eigentümer eingetragen.

Der bisherige Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, dem 7. September 1970, um 9,30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird.

6253 Hadamar, 3. 7. 1970

Amtsgericht

#### 2148

C 447/69 — Ausschlußurteil: In der Aufgebotssache des Landwirts Gerhard Georg Henkel, wohnhaft in Helmshausen, Haus Nr. 9, ist der Inhaber des im Grundbuch von Hesserode Band V, Blatt 156, in Abt. I Nr. 6 verzeichneten 1/10 Miteigentümeranteils an dem in diesem Grundbuch eingetragenen Grundstück Flur 2, Flurstück 83, Gemarkung Hesserode Streuwiesen III, In der Ecke 33a, 96 qm — eingetragener Mit-

eigentümer zu 1/10 insoweit: Landwirt Karl Norwig von Helmshausen — mit seinem Recht ausgeschlossen.

3508 Melsungen, 23. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2149

8 C 754 69: In der Aufgebotssache der Antragstellerin Klara Maurer geb. Liebherr, 6452 Steinheim am Main, Albrecht-Dürer-Straße 1 — vertr. d. Rae. Dr. Zabolitzky u. Seidler, Offenbach am Main, Frankfurter Str. 57 —

wurde durch Ausschlußurteil vom 8. 4. 1970 der Grundschuldbrief betreffend die im Grundbuch von Groß Steinheim Band 79, Blatt 3011, in Abteilung III, lfd. Nr. 1, eingetragene Grundschuld über 2000,— DM nebst 9% Zinsen jährlich für die Volksbank eGmbH in Steinheim am Main für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (Main), 8. 4. 1970 Amtsgericht

#### 2150 Güterrechtsregister

GR 461 — 19. Juni 1970: Kaufmann Klaus Dieter Bogen und Ehefrau Yvonne Angiela Bogen geb. Wlodarski, beide in Langenhain-Zegenberg.

Durch Vertrag vom 9. Juni 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

6308 Butzbach, 24. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2151 Neueintragung

GR 462 — 22. Juni 1970: Die Eheleute Karl Brückner, Fußbodenverleger und Desamparados Brückner geb. Carbon, beide in Eppertshausen haben durch Vertrag vom 16. Februar 1970 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 13. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2152 Neueintragung

GR 463 — 22. Juni 1970: Die Eheleute Herbert Nehr, Kaufmann und Lydia Nehr geb. Buchenauer beide jetzt in Eppertshausen, haben durch Vertrag vom 14. Oktober 1950 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 22. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2153

6 GR 567 — 12. 6. 1970: Eheleute Gastwirt Dieter Höttemann und Hilde geb. Bressler, Eschwege, Reichensächser Str. 20.

Der Ehemann hat durch Erklärung vom 26. 5. 1970 die Berechtigung der Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen, ausgeschlossen.

**344** Eschwege, 12. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2154

GR 1763 — 19. 6. 1970; Hubert Daniel, Heizungsmonteur, und Ursula geborene Belzer, Ockstadt.

Durch Vertrag vom 12. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1764 — 23. 6. 1970: Fritz Franz Berthold K o berstein, Kaufmann, und Roswitha geb. Fahnrot, Rodheim v. d. H.

Durch Vertrag vom 29. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 19. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2155 Veränderungen

GR 1936 — 16. 6. 1970: Eheleute Hans Hermann Volkmann, Druckereikaufmann, und Helga geb. Rohrbach, Lich.

Durch Vertrag vom 11. Februar 1970 ist die Gütertrennung aufgehoben.

63 Gießen, 22. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2154

41 GR 1215 — 11. 6. 1970: Eheleute Kaufmann Itzhak Schechter und Gerda geb. Maus in Hanau haben durch Vertrag vom 11. 5. 1970 Gütertrennung vereinbart.

645 Hanau, 16. 6. 1970

Amtsgericht, Abt, 41

#### 2157

GR 104 — 27. 5. 1970: Eheleute Dreher Martin Krick und Elfriede geborene Füll, Niederseelbach (Ts.). Unter Aufhebung des Vertrages vom 16. 4. 1942 ist nun der Güterstand der Zugewinngemeinschaft eingetreten.

627 Idstein (Taunus), 26. 6. 1970 Amtsgericht

#### 2158

8 GR 194: Manfred Kellermann und Ehefrau Sibylle Kellermann geb. Knapp, Homberg, Krs. Alsfeld, Zum Hohen Berg 12.

Durch notariellen Vertrag vom 5. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 26 6, 1970

Amtsgericht

#### 2159 Neueintragung

8 GR 577 — 26. Juni 1970: Eheleute Versicherungskaufmann Horst Heinrich Kasimir Heßler und Gudrun Heßler geb. Schneider, beide wohnhaft in Königstein (Ts.).

In der notariellen Urkunde vom 30 Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus). 26. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2160

1 GR 292: Kaufmann Karl Markolf und Frau Ursula geb. Fisseler in Korbach. Durch notariellen Vertrag vom 16. 4. 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

354 Korbach, 22. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2161 Neueintragung

4 GR 378 — 19. Juni 1970: Isolierer Georg Schaller und Margarete Schaller geb. Röder, Sprendlingen, Berliner Ring 24.

Durch Ehevertrag vom 23. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 19. 6. 1970

Amisgericht

#### 2162 Neueintragung

GR 818 — 22. Juni 1970: Med. Ass. Heinz Krönert und med. techn. Ass. Ursula Krönert geb. Schmidt, beide in Marburg, Kantstraße 10.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Mai 1970 ist unter Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 16. 22. 6. 1970

Amtsgericht

#### Neueintragung

GR 817 - 22. Juni 1970: Studienassessor Adolf Echternacht und Fachlehrerin Anni Echternacht geb. Booch, beide in Cölbe, Gartenstraße 22.

Durch notariellen Vertrag vom 11. Mai 1970 ist vereinbart: Die Verfügungsbeschränkung der Ehegatten gemäß § 1365 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach jeder Ehegatte nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten "über sein Vermögen im ganzen verfügen" und sich entsprechend verpflichten kann, soll für unsere Ehe nicht gelten. Im übrigen soll der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft in vollem Umfang für unsere Ehe auch weiterhin gelten.

355 Marburg (Lahn), 16.-22. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2164 Neueintragung

GR 154: Maurermeister Eduard Schleich und dessen Ehefrau Edith geborene Bien, beide wohnhaft in Ulmbach, Ährhecke 3. Durch Vertrag vom 20. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

**649** Schlüchtern, 22. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2165

GR 1834 A - 27. 4. 1970: Wollstadt, Otto, Maler, und Annunciata geb. Kühling in Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 24. März 1970 ist Gütertrennung aufgehoben und gesetzlicher Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

GR 3062 - 19. 2. 1970: Foßler, Friedrich, Verlagskaufmann, und Paula geb. Kelschenbach. Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3063 - 5. 3. 1970; Engelmann, Kurt, Kaulmann, und Erika geb. Holfert, Wiesbaden-Dotzheim.

Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1969 ist Gütertrennung aufgehoben und der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

GR 3064 - 5. 3. 1970: Schiewek, Fritz, Verwaltungsangestellter, und Irmgard geb. Binzenhöfer, Verkäuferin, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 2. Februar 1970

ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3065 - 5. 3. 1970: Wolf, Erich, Kaufmann und Elfriede Katharina geb. Krauss, Hausfrau, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 29. Januar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3066 - 5. 3. 1970: Stein, Hartmut Hans, Journalist, und Roswitha, Gundela, Uta-Maria, Silvia geb. Koller-Kraus, Wieshaden

Durch Ehevertrag vom 4. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3067 - 5. 3. 1970: Dr. Reutler, Karl. Oberstudienrat, und Roswitha geb. Hasubek, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 12. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3068 - 5. 3. 1970: Gehrmann, Wolf Dietrich Klaus, Diplom-Ingenieur, Edda geb. Thomsen, Wiesbaden-Dotzheim. Durch Ehevertrag vom 26. Januar 1970

ist Gütertrennung vereinbart. GR 3069 — 5. 3. 1970: Möckel, Horst, Kaufmann, und Jutta geb. Werner, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3070 - 5. 3. 1970: Daum, Jakob, Vulkaniseurmeister, und Gertrud geb. Rükker. Wiesbaden

Durch Ehevertrag vom 11. Februar 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

GR 3071 - 19. 3. 1970: Müller, Erich Günter. Bankkaufmann, und Hilde Emilie geb. Conradi, Wiesbaden,

Durch Ehevertrag vom 16. Februar 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird gemeinschaftlich verwaltet.

GR 3073 - 19. 3. 1970: Knabe, Ottmar Theodor und Luise Katharina Emma geb. Vogt, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 26. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3074 - 27. 4. 1970: Kubatzki, Norbert Karl, Laborant und Christa, geb. Veenstra, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 5. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3075 - 27. 4. 1970: Heinrichs, Johann, Tankwart, und Elfriede geb. Lehn, Wieshaden.

Durch Ehevertrag vom 10. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3076 - 27. 4. 1970: Friedewald, Hans Joachim Paul, Diplom-Kaufmann, und Hannelore geb. Jamin, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 10. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3077 - 27. 4. 1970: Pütz, Günter, und Marie geb. Aspden, Wiesbaden-Sonnen-

Durch Ehevertrag vom 10. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3078 - 27. 4. 1970: Krempien, Hans Dieter, Hotelangestellter und Anna Elisabeth (Anneliese), Krempien geb. Heinen, Wiesbaden-Bierstadt.

Durch Ehevertrag vom 9. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3079 — 27. 4. 1970: Werner, Michael, Musiker, und Barbara geb. Reustle, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 13. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3080 - 27. 4. 1970: Manhillen, Curt Karl Jakob, Kaufmann, und Ludwina Elisabeth Paula geb. Porkert, Wiesbaden, Durch Ehevertrag vom 6. März 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3081 - 1. 6. 1970: Henrich, Winfried, Polizeibeamter, und Christa geb. Martin, Gymnastiklehrerin, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 4. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3082 - 1. 6. 1970: Wischert, Winfried, Kaufmann, und Renate geb. Günsch, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 31. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3083 — 1. 6. 1970: Rasch, Alfred, Elektriker, und Marianne geb. Scharf, Wiesbaden-Erbenheim.

Durch Ehevertrag vom 17. Januar 1970 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

GR 3084 - 1. 6. 1970: Koch, Karl, Karosseriebauer, und Ursel Feuchter, Büro-angestellte Wiesbaden-Biebrich.

Durch Ehevertrag vom 13. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3085 - 1. 6. 1970: Lehmann, Reinhard, Maschinenbauer - Seemaschinist, und Rose-Marie Margarete Olga geb. Rolleck, Mainz-Kostheim.

Durch Ehevertrag vom 19. Juli ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3086 - 1. 6. 1970: Schnell, Rudi, und Helga geb. Dörr, Wiesbaden-Dotzheim.

Durch Ehevertrag vom 23. April 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3087 - 1. 6. 1970: Jablonski, Gerfried, Redakteur und Magdalena geb. Möllers, Immobilien-Kauffrau, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 17. Februar 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3088 - 1. 6. 1970: Prigge, Eberhard, Behördenangestellter, und Christa geb. Schäfer, Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 5. Mai 1970 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 23, 6, 1970

Amtsgericht

#### 2166 Vereinsregister Neueintragung

VR 260: Turn- und Sportverein e. V. Sitz: Liederbach.

632 Alsfeld, 16, 6, 1970

Amtsgericht

#### 2167 Neueintragungen

VR 339 — 22. 6. 1970: Arbeiterangelsportverein 1968 Bensheim in Bensheim.

VR 340 - 22. 6. 1970: Sportgemeinschaft Lautern 1887/1966, Lautern.

614 Bensheim, 27, 5, 1970 Amtsgericht

#### 2168

VR 142 - 26. 6. 70. Chorverein Wabern 1872 e. V. Sitz: Wabern.

3580 Fritzlar, 26. 6. 1970 Amtsgericht

#### 2169

8 VR 184: Kaninchenzuchtverein H 522 Kirchhain, Sitz: Kirchhain (Bez. Kassel). Eingetragen am 24. 6, 1970.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 24. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2170

8 VR 185: Angelsportverein Ohmtal Sitz: Kirchhain (Bez. Kassel). Eingetragen am 26, 6, 1970.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 26. 6. 1970 Amtsgericht

#### 2171

8 VR 186: Billard-Club Stadt Allendorf. Sitz: Stadt Allendorf. Eingetragen am 26, 6, 1970.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 26. 6. 1970 Amtsgericht

#### 2172 Neueintragung

8 VR 395 - 22. Juni 1970. Musikschule Kelkheim e. V. in Kelkheim (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 22. 6. 1970 Amtsgericht

#### 2173 Neueintragungen

4 VR 298: Angelsport-Verein Sprendlingen (Hessen), e. V., Sprendlingen.

4 VR 299: Club Voltaire e. V., Langen. 607 Langen, 24. 6. 1970 Amtsgericht

#### 2174 Neueintragung

VR 108 - 9. 6. 1970: Hoch Taunus, Automobil-Club im nac (Neuer deutscher Automobilclub e. V.) L. V. Hessen, Sitz: Rod an der Weil.

639 Usingen (Taunus), 9. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2175

6 VR 311 - 19. Juni 1970: Altenwerk der Caritas Oberlahn in Weilburg.

629 Weilburg, 23. 6. 1970 Amtsgericht

6 VR 312 - 23. Juni 1970: Schützenverein DIANA Ennerich in Ennerich.

629 Weilburg, 23, 6, 1970 Amtsgericht

VR 691: Förderkreis Sportzentrum Burgsolms e. V. in Burgsolms (Krs. Wetzlar). Die Satzung ist am 26. Februar 1970 errichtet.

633 Wetzlar, 24. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2177

VR 1168 — 14. 4. 1970: Verband der Hanfindustrie, Wiesbaden.

Der Verein ist aufgelöst. Dr.-Ing. Lothar Mayer, Textilingenieur, Wiesbaden, ist zum Liquidator bestellt.

#### Neueintragungen

VR 1633 — 6. 3. 1970: Volksbildungswerk Klarenthal, Wiesbaden.

VR 1634 — 10. 3. 1970: Stevens-Stiftung Unterstützungskasse, Wiesbaden.

VR 1635 - 26. 3. 1970: Interessenvereinigung Deutscher Homophiler (IDH), Wiesbaden.

VR 1636 — 15. 4. 1970: Internationaler Motor-Sport-Club im ADAC, Mainz-Kastel.

VR 1637 — 16. 4. 1970: Unternehmerverband reisender Vergnügungsbetriebe, Wiesbaden.

VR 1638 — 21. 5. 1970: Volkssportverein Wiesbaden 1970, Wiesbaden.

VR 1639 — 21. 5. 1970: Nascar Deutschland, Wiesbaden.

VR 1640 — 5. 6. 1970: Drei Lilien Racing Team Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 1641 — 8. 6. 1970: Pferdesportverein Steubenhof, Naurod/Ts.

VR 1642 — 10. 6. 1970: Verein für Peking-Palasthunde und alle Kleinhunderassen e. V. Wiesbaden, Zuchtbuchführender Verein Wiesbaden.

VR 1643 — 12. 6. 1970: GEDOK, Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstfreunde e. V., Gruppe Rhein-Main-Taunus, Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 22. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2178 Liquidation

HRA 1022 - Bad Schwalbach: "Liquidation der Firma K. G. Automobil-Verkaufs GmbH & Co.

Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter aufgelöst worden.

Zum Liquidator wurde bestellt: Herr Steuerbevollmächtigter Willy Kraft, Wiesbaden, Frankfurter Straße 34.

Etwaige Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft, z. Hd. des Liquidators zu melden.

62 Wiesbaden, 16. 6. 1970

KG Automobil-Verkaufsgesellschaft mbH & Co.

Der Liquidator:

Stbv. W. Kraft

## Vergleiche — Konkurse

#### 2179

4 N 20/67: Im Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Günther Kowalski, Inhaber der Firma Petri-Kleidung, Lorsch,

ist Termin zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners bestimmt auf Mittwech, den 12. August 1970, um 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203.

Der Termin dient ferner zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 9000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 100,— DM festgesetzt.

614 Bensheim, 30. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2180

31 N 1/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Gottfried Weidner in Groß-Zimmern

wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

611 Dieburg, 25. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2181

31 N 13/70: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Heizungsbauers Horst Stieme, Klein-Umstadt.

wird die Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerbeirates auf je 150,— DM festgesetzt.

611 Dieburg, 30. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2182

31 N 13/70: In dem Anschlußkonkursversahren über das Vermögen des verstorbenen Heizungsbauers Horst Stieme in Klein-Umstadt,

wird für den vorläufigen Vergleichsverwalter Karl Polkin eine über den im Beschluß vom 31. 3. 1970 festgesetzten Betrag von 316,50 DM hinausgehende Vergütung in Höhe von weiteren 316,50 DM festgesetzt.

611 Dieburg, 30. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2183

31 N 13/70: In dem Vergleichsantragsverfahren gegen den Heizungsbauer Horst Stieme in Klein-Umstadt wird die Vergütung des vorläufigen Vergleichsverwalters Karl Polkin auf 316,50 DM, seine baren Auslagen auf 183,35 DM festgesetzt.

611 Dieburg, 30. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2184

VN 1/70: Der Kaufmann Heinz Stark in Hanau, Steinheimer Straße 1, Inhaber des Schmuckwaren-Kiosk in Bad Orb. Am Kurparkeingang, hat am 5. Juni 1970 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt.

Vorläufiger Verwalter Rechtsanwalt Gerd Beyer in Bad Orb, Marktplatz 5. 646 Gelnhausen, 29. 6. 1970 Amtsgericht

#### 2185

42 N 19/70 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Pendelprint Heinz Lacroix KG in Gießen, Ludwigstraße 8,

ist nach Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses (42 VN 3/70) am 29. Juni 1970, um 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wilhelm Koehler, 63 Gießen, Asterweg 29.

Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1970 dem Gericht in 2 Stükken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132. 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 5. August 1970, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 16. September 1970, um 9.00 Uhr, Amtsgericht, Saal 205.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 20. August 1970 anzeigen.

63 Gießen, 1. 7. 1970

Amtsgericht

#### 2186

42 N 20'70 - Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Georg Schieferstein KG in Lich (Oberhessen)

ist am 29. Juni 1970, um 10.00 Uhr, nach Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses (42 VN 2/70) das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Steuerberater Dr. Hans Gutewort, 63 Gießen, Johannesstr. 17.

Konkursforderungen sind bis zum 15. September 1970 dem Gericht in 2 Stükken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibhaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132. 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der 12. August 1970, um 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der 21. Oktober 1970, um 9.00 Uhr, Amtsgericht, Saal 100.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 1. September 1970 anzeigen.

63 Gießen, 29. 6. 1970

Amisgerichi

#### 2187

N 4/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Waldemar Rost in Hünfeld, jetzt in Frankfurt/M., Salzschlirfer Str. 8, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 300,— DM, seine Auslagen sind auf 17,45 DM festgesetzt.

6418 Hünfeld, 25. 6. 1970

Amisgerichi

#### 2188

N 4/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Joachim Göller in Hünfeld, jetzt in 6713 Freinsheim, ist nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins, aufgehoben.

6418 Hünfeld, 30. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2189

50 N 38/62: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Euler, Obervellmar b. Kassel, Heldeweg, jetzt in Schöneberg, (Kreis Hofgeismar), Quertrift 6,

soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür sind 55 375,51 DM verfügbar.

Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 173 324,20 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel — Konkursabteilung, Zimmer 230, aus.

35 Kassel, 2. 7. 1970

Der Konkursverwalter: Dr. Wolfgang Ziegler Rechtsanwalt und Notar

#### 2190 Beschluß

62 N 18/70: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 3. 1969 in Wiesbaden verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Bahnhofstr. 48 wohnhaft gewesenen Monteurs Robert Pietschmann.

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 19. August 1970, um 9.00 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 300,- DM (i. W. Dreihundert), die zu erstattenden Auslagen werden auf 30,- DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 30. 6. 1970 Amtsgericht

#### 2191 Beschluß

62 N 58'67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. 1. 1968 verstorbenen Maklers Robert Octtel, zuletzt Wiesbaden, Schlichterwohnhaft in straße 18.

wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 12. August 1970, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 6000,- DM (sechtausend Deutsche Mark), die zu erstattenden Auslagen werden auf 300,- DM festgesetzt.

62 Wiesbaden, 1. 7. 1970

Amtsgericht, Abt. 62

#### 2192

62 N 55/70 - Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Ellen von Besack KG, Wiesbaden, Burgstraße 1-3, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, Frau Ellen von Besack,

wird heute, am 3. Juli 1970, um 9.00 Uhr. Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jentsch, Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 3.

Anmeldungen in doppelter Ausfertigung bis zum 15. August 1970.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 26. August 1970, um 9.00 Uhr, Zimmer 243. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. August 1970.

62 Wiesbaden, 3. 7. 1970 Amtsgericht

#### 2193

62 N 58/67: In dem Konkurs des Malers Robert Oettel - 62 N 58/67 Ag. Wbdn. ist Schlußtermin anberaumt auf Mittwoch. den 12. 8. 1970, um 9.00 Uhr, Saal 243.

Die Summe der nach dem Schlußverzeichnis festgestellten Forderungen der Klasse VI beträgt 261 816,19 DM. Hierfür steht zur Verfügung ein Massebestand von 14 183,38 DM abzüglich etwaiger weiterer Kosten.

62 Wiesbaden, 4. 7. 1970

Der Konkursverwalter: Dr. Fritz Jaeger Rechtsanwalt und Notar

#### Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zu-schlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

K 68/68: Das im Grundbuch von Rommelhausen, Band 6, Blatt 279, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Rommelhausen, Flur 2, Flurstück 39/28, Hof- und Gebäudefläche, Die lange Hecke, Größe 7,80 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. September 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenmeister Karl Hilbert und dessen Ehefrau Helga Hilbert geb. Lotz in Windecken, jetzt wohnhaft in Rommelhausen, Friedrichstr. 2, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 97 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung im Hess. Staatsanzeiger wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 24. 6. 1970 Amtsgericht

#### 2195 Beschluß

K 27/68 - 18. Juni 1970: Die im Grundbuch von Jesberg, Band 23, Blatt 561, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Jesberg,

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 96, Lieg.-B. 247, Ackerland, Am Silberge, Größe 16,91

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 33, Ackerland, Sandgrube, Vor den Espen, Größe 114,38 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 259/43, Akkerland, Am Koppenbach, Größe 90,28 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 5, Flurstück 173/22, Akkerland, im Hüttchen, Größe 30,94 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 10, Flurstück 27/1, Geb.-B. 116, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Bergstraße 8, Größe 3,92 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 9, Flurstück 32/1, Hofund Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 1,48 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 5, Flurstück 18/7, Akkerland, im Hütchen, Größe 49/64 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 3, Flurstück 55, Ackerland, auf dem Fockeroth, Größe 22,71 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 10, Flurstück 27/9, Ackerland, Stockwiesen, Größe 2,32 Ar.

soll am 2. Oktober 1970, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Alfred Schuchhardt in Jesberg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 4, auf 800,- DM; lfd. Nr. 5, auf 7200,- DM; lfd. Nr. 19, auf 250,— DM; lfd. Nr. 10, auf 5500,— DM; lfd. Nr. 14, auf 1500,— DM; lfd. Nr. 16, auf 4000,— DM; lfd. Nr. 17, auf 3500,— DM; lfd. Nr. 17, auf 3500,— DM; lfd. Nr. 18, auf 1500,— DM; insgesamt: 35 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 18. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2196

5 K 46/69: Das im Grundbuch von Fulda, Band 218, Blatt 8305, eingetragene Grund-

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 23, Flurstück 111, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Weinzierl-Straße 2, Größe D1,54 Ar,

soll am 26. August 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gulda, Königstraße 38, Zimmer 34, - durch Zwangsvollstrekkung - versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Schuhmacher Hermann Habermann,
- b) seine Ehefrau Marianne Habermann geb. Perutka.

als Miteigentümer je zu ½ Anteil.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 213 500,- DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

64 Fulda, 6. 7. 1970

Amtsgericht

#### 2197

#### Beschluß

K 43/69: Das im Grundbuch von Geislitz, Band 19, Blatt 643, eingetragene Grundstück, zur Hälfte,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geislitz, Flur 5, Flurstück 98/8, Lieg.-B. 673, Hof- und Gebäudefläche die große Pfingstweide, Größe 4.57 Ar.

soll am 28. August 1970, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Str. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): zur Hälfte Elfriede Haag, geb. Zellmann, in Geislitz.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt zur Hälfte auf 22 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 26, 6, 1970 Amtsgericht

#### 2198 Beschluß

K 74.69: Die im Grundbuch von Wittgenborn, Band 26, Blatt 609, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wittgenborn, Flur 11, Flurstück 113, Lieg.-B. 13, Hofund Gebäudefläche Wächtersbacher Str. 38, Größe 13,55 Ar, und

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wittgenborn, Flur 7, Flurstück 24, Ackerland an der Sandkaute, Größe 15,37 Ar

sollen am 4. September 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Dezember 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Töpfer Friedrich Karl Appel, Adam's II. Sohn in Wittgenborn.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 46 000.— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 30. 6. 1970 Amtsgericht

#### 2199 Beschluß

K 19'68: Die im Grundbuch von Geislitz, Band 15, Blatt 458, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1. Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 26, Hof- und Gebäudefläche Geisberg 1, Größe 8,54 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 27/4, Bauplatz oben am Eckerts, Größe 7,23 Ar.

lfd. Nr. 11, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 27.3, Bauplatz oben am Eckerts, Größe 9,24 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 4, Flurstück 27/2, Bauplatz oben am Eckerts, Größe 9,00 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Geislitz, Flur 4, Flurstück 27-5, Hof- und Gebäudefläche Geisberg 1, Größe 64,20 Ar, Ackerland oben am Eckerts, Größe 322,90 Ar, Wald oben am Eckerts, Größe 98.00 Ar,

sollen am Freitag, dem 4. September 1970, um 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen. Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. August 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Alfred Pohlmann und dessen Einefrau Rosemarie geb. Harries, beide in Aschaffenburg, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 811 187,— DM. Flurstück 27/4 auf 33 615,— DM, Flurstück 27/3 auf 39 620,— DM, Flurstück 27/2 auf 8500,— DM, Flurstück 27/5 auf 560 182,— DM, Flurstück 26 auf 169 270,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 2. 7. 1970 Amtsgericht

#### 2200

3 K 2/70: Das im Grundbuch von Thalheim, Band 31, Blatt 1167, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thalheim, Flur 34, Flurstück 44, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorf Haus Nr. 7, Größe 8,47 Ar,

und das im Grundbuch von Thalheim, Band 7, Blatt 242, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thalheim, Flur 33, Flurstück 63, Hof- und Gebäudefläche, Scharfes Eck Nr. 3, Größe 2,78 Ar

sollen am 28. August 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gymnasiumstraße 8, Zimmer Nr. 7 — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 4. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Alfred Scharnowell in Thalheim, geb. am 12. 3. 1907.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kepf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 22. 6. 1970 Amtsgericht

#### 2201

## Aeschluß 2 K 19:68: Das im Grundbuch von Mas-

2 K 19:68: Das im Grundbuch von Massenheim, Band 26, Blatt 978, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Massenheim, Flur 35, Flurstück 235, Lieg.-B. Nr. 160, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. 25, Größe 4,70 Ar.

soll am Montag, dem 28. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (Main), Kirchstr. 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wagner Josef Hübner, dessen Ehefrau Elli Hübner geb. Elsenheimer, je zur Hälfte.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 66 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 19. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2202

5 K 10/66: Im Wege der Zwangsvollstrekkung sollen die in Rauschenberg belegenen, im Grundbuch von Rauschenberg, Blatt 1189, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

am Donnerstag, dem 27. August 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

1fd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 103/9, Hofraum, Borngasse, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 124/5, Hofund Gebäudefläche, Borngasse, Größe 4,84 Ar,

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 13. April 1966 bzgl. des Anteils des Herrn W. Benner, am 15. Juni bzgl. des Anteils der Frau G. Benner und am 16. Juni 1969 bzgl. des Anteils des Herrn G. Nieft im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer der Grundstücke waren damals der Rentner Willi Benner und dessen inzwischen verstorbene Ehefrau Gerda Benner geb. Werner in Rauschenberg je zu einem Viertel und der Metzger Gerhard Nieft in Rauschenberg zur Hälfte eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 30. September 1966 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücke auf 65 000,— DM (i. W. Fünfundsechszigtausend Deutsche Mark) festgesetzt worden.

357 Kirchhain (Bez, Kassel), 6, 7, 1970

Amisgericht

#### 2203

K 29.69: Das Zwangsversteigerungsverfahren zur Aufhebung der Gemeinschaft an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Moos, Flur 4, Nr. 26.4, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 24, Größe 10.00 Ar (Eigentümer: Ernst Richter, Nieder-Moos, und Andere) ist außehoben und der Versteigerungstermin vom 16. September 1970 abgesetzt.

6420 Lauterbach (Hessen), 26. 6. 1970

Amtsgericht

#### 2204

7 K 49 68: Zum Zwecke zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 21, Blatt 1217, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Flur 7, Nr. 380 7, Hof- und Gebäudefläche, Pfortenstr., Größe 4.39 Ar, und

lfd. Nr. 8, Flur 7, Nr. 380 6, Hof- und Gebäudefläche, Pfortenstr. 19, Größe 2,21 Ar, beide Gemarkung Heusenstamm, LB 401.

am Mittwoch, dem 5. August 1970, um 9,00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (4. Oktober 1968):

a) Katharina Maria Rosalia Schwarzwäller geb. Grundel in Heusenstamm,

b) Anna Rosalie Krostewitz geb. Baum, daselbst, in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 25. 6. 1970

Amtsgericht, Abt. T

#### 2205

7 K 10:70: Im Wege der Zwangsvollstrekkung sollen die im Grundbuch von Dietesheim, Band 64, Blatt 2796, eingetragenen Miteigentumshälften,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 299, Ackerland auf den Reuterrain, Größe 4,31 Ar.

1fd. Nr. 2, Flur 8, Nr. 300, daselbst, Größe 6,88 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 8, Nr. 301, daselbst. Größe 6,87 Ar,

ifd. Nr. 4, Flur 8, Nr. 302, daselbst, Größe 5,75 Ar, alle Gemarkung Dietesheim,

am Mittwoch, dem 26. August 1970, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Miteigentumshälften z. Z. des Versteigerungsvermerkes: (10. März 1970) Rudolf Sirsch in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstückshälften wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 431,- DM, für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 688,- DM, für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 687,- DM, für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf 575.- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

605 Offenbach (M.), 1. 7. 1970

Amisgericht Abt. 7

#### 2204

3 K 25/70: Das im Grundbuch von Launsbach, Band 44, Blatt 1502, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Launsbach, Flur 7, Flurstück 155/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 104, Größe 9,28 Ar,

soll am 2. September 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. April

1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arno Prüsse Ehefrau Hannelore geb. Mönnig in Launsbach.

#### Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 30 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 2. 7. 1970

Amtsgericht

#### 2207

## Andere Behörden und Körperschaften

#### Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen für das Rechnungsjahr 1970

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. 12. 1969 (GVBl. S. 304) in Verbindung mit §§ 111 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 121) hat der Verwaltungsrat des KGRZ Gießen am 16. 1. 1970 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1970 beschlossen:

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

im ordentlichen Haushalt

in Einnahmen auf 1 058 900,- DM,

in Ausgaben auf 1 058 900,- DM.

gez. Schneider

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Die Hessische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. 4. 1970 den Haushaltsplan genehmigt.

Der vom Verwaltungsrat des KGRZ Gießen in seiner Sitzung am 16. 1. 1970 beschlossene Haushaltsplan wird vom 15. 7. 1970 bis 22. 7. 1970 (von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr) im Geschäftszimmer in Gießen, Ludwigsplatz 13—15 (Nürnbergerhaus), zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

63 Gießen, 29. 6. 1970

Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen

Der Direktor

## Offentliche Ausschreibungen

#### 2208

Darmstadt. Die Bauleistungen zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Nauheim, L 3040 zwischen 18,419 und 18,784 sollen vergeben wer-

Leistungen u. a.

1600 qm Koffer, 15 cm tief, ausheben, Erdplanum herstellen und verdichten, Kleinpflaster aufnehmen und abfahren,

700 t bit. Tragschicht, 15 cm dick liefern und einbauen, Asphaltbinder liefern und einbauen, 3,5 cm dick, Asphaltfeinbeton liefern und einbauen, 3,5 cm dick, 2600 am

2600 qm

900 lfd. m Entwässerungsrinne, 30 cm breit, herstellen, 1600 qm Gehwege 25 cm dick auskoffern, 900 lfd. m Hochbordsteine liefern und versetzen,

Mineralbeton, 15 cm dick, einbauen (Gehwege), Verbundpflaster verlegen, 1500 qm 1500 qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 7. 1970 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99, beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: "Ausschreibungsunterlagen L 3040, OD Nauheim".

Eröffnung: Mittwoch, den 29. 7. 1970, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darrnstadt, 2. 7. 1970

Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der Bundesstraße Nr. 451 in der Ortslage Wickenrode, Kreis Witzenhausen, zwischen Helsa und Großalmerode, Str.-km 2,918 —3,419, Bau-km 0,0+00-0,5+00 sowie Ausbau (Kanalisierung) des Wedemannbaches in der Ortslage Wickenrode, Bau-km 0,2+05-0,4+65 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

1000 cbm Mutterboden abtragen,

6000 cbm Erdbewegung,

Frostschutzschicht Kies 0,2-50 mm (mind. 20 cm 1500 cbm dick),

500 cbm obere Frostschutzschicht Basalt 0.2-35 mm (10 cm dick),

4300 gm

bit. Unterbau 0/35 mm (12 cm dick), Asphaltbinderschicht 0/12 mm 84 kg/qm, Asphaltbetondeckschicht 0/8 (84 kg/qm) 4300 qm 4300 qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 300 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 15. 7. 1970 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 18,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staats-

kasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 161 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 6. 8. 1970 um 10.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege. Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werk-

**344** Eschwege, 3. 7. 1970

Hessisches Straßenbauamt

#### 2210

Gießen: Für den Ausbau der Teil-OD Lang-Göns einschl. Teilstück der freien Strecke, Kreis Gießen, im Zuge der L 3130, Baulänge 1104 m

sollen u. a. vergeben werden:

3400 cbm Erdbewegung, 7000 t Hartsteinmineralgemisch 0/55,

8400 qm bit. Mischgut 0/35,

8500 qm 8700 qm Binder 0/16.

Asphaltfeinbeton 0/8, 1550 lfd. m Betonhochbord,

500 lfd. m Betonfalzrohre  $\phi$  30.

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab 10. 7. 1970 in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 39 312 unter Stichwort "L 3130, Teil-OD Lang-Göns" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 30. 7. 1970, um 10.15 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 28. 8. 1970.

63 Gießen, 3, 7, 1970

Hessisches Straßenbauamt

Wiesbaden: Die Arbeiten zum Ausbau der Ortsdurchfahrt Niederlibbach im Zuge der Landesstraße 3274 von Str.-km 2,400 bis Str.-km 2,750, sollen vergeben werden.

#### Auszuführen sind:

3000 cbm Erdarbeiten Frostschutzmaterial bit. Tragschicht 1500 cbm 3000 gm 3000 qm Binder 3000 gm Decke 600 lfd. m Hochbordsteine

600 lfd. m Rinnensteine

und umfangreiche Nebenarbeiten.

#### Bauzeit: 80 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterbauverwaltung des Landes Hessen erfulien. Die Angebotsinterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstatung in Höhe von 15,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckonto Frankfurt (Main), Nr. 6830, zugunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: "Ausbau der Ortsdurchfahrt Niederlibbach L 3274" einzuzahlen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 24. 7. 1970 anzufordern.

Selbstabholer können gegen Vorlage der Einzahlungsquittung die Angebote ab 20. 7. 1970 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 7. August 1970, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage.

62 Wiesbaden, 1, 7, 1970

Hessisches Straßenbauamt

#### 2212

Wiesbaden: Die Arbeiten zur Beseitigung von Fahrbahnschäden auf Teilstrecken im Zuge der Bundesstraßen Nr. 8, 455 und 456 (sämtlich Los A) und der Landesstraße Nr. 3005 (Los B) im Bereich der Straßenmeisterei Königstein (Ts.) sollen vergeben werden.

#### Auszuführen sind:

#### Los A:

Bodenaushub 2.23—2.27 einschl. Fahrbahnaufbruch Frostschutzmaterial 90 cbm 300 qm 825 t Tragschicht (bitum. 0/35 bzw. Mineralbeton 0/55) bitum. Mischgut 0/35 Binder 0/18 (84 kg/qm) 1000 gm 800 t Binder 0/18 Deckschicht 0/8 (84 kg/qm) bitum. Mischgut 0/8 7500 qm 325 t 9000 qm Deckschicht 0/5 (48 kg/qm) bzw. dünner Belag (40 kg/qm) und 120 lfd. m Betonsteinrinne 30/30/10—12.

Los B: 600 cbm 360 cbm Bodenaushub 2.23—2.27 einschl. Fahrbahnaufbruch Frostschutzmaterial bit. Tragschicht 0/35 (360 kg/qm) bitum. Mischgut 0/35 Mineralbeton 0/55 1000 qm 600 t Binder 0/18 (84 kg/qm)
Deckschicht 0/8 (84 kg/qm) und 3200 qm 3200 am 1000 lfd. m Betonsteinrinne 30/30/10-12.

#### Bauzeit: 60 Werktage (Los A) 50 Werktage (Los B).

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 7. 1970 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 16.— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden. Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830. zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: "Frostschäden Bundesstr. 8, 455, 456 und Landesstr. 3005; SM Königstein (Ts.)".

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 10, 7, 1970 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6. Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6. Zimmer 13, am 23. 7. 1970, um 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 20 Werktage. Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

62 Wiesbaden, 1. 7. 1970

Hessisches Straßenbauamt

#### 2213

Von dem

Kommunalen Gebietsrechenzentrum Gießen

## **EDV-ORGANISATOREN ANALYTIKER** PROGRAMMIERER

für alle Bereiche der Verwaltung gesucht.

Die Bewerber sollen sich in der Kommunalverwaltung gut auskennen und fundierte Fachkenntnisse auf ihrem Arbeitsgebiet besitzen. Je nach den künftigen Aufgaben sind bei Beamten die für die einzelnen Laufbahnen erforderlichen Laufbahnprüfungen, bei Angestellten entsprechende Kenntnisse und eine Tätigkeit in vergleichbaren Vergütungsgruppen Voraussetzung. Kenntnisse in elektronischer Datenverarbeitung sowie in Programmiersprachen sind erforderlich.

> Geboten werden leistungsgerechte Bezahlung gute Aufstiegsmöglichkeiten umfassende soziale Leistungen moderne Aus- und Fortbildung

Die Einstellungen sollen möglichst umgehend, spätestens jedoch zum 1. 10. 1970 erfolgen.

Anfragen und Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Lichtbild sowie den üblichen Unterlagen werden umgehend erbeten an den

Direktor des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Gießen, 63 Gießen, Ludwigsplatz 13-15, Telefon 30 67 41/43.

#### 2214

In der Gemeinde Naunheim, Kreis Wetzlar

- 3675 Einwohner, Ortsklasse A -

ist wegen Erreichung der Altersgrenze des jetzigen Stelleninhabers die Stelle des

## hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. Januar 1971 neu zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre.

Die Besoldung (A 13) richtet sich nach dem Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gemeinde Naunheim liegt zwischen Wetzlar (3 km) und Gleßen (11 km). Großzügige Verkehrserschließungen dieses Raumes bringen der vorwiegenden Wohnsitzgemeinde gute Entwicklungsmöglichkeiten.

Gesucht wird eine pflichtbewußte und charaktervolle Persönlichkeit mit guter Allgemeinbildung, Einfühlungsvermögen, Verhandlungsgeschick und Erfahrung in Verwaltung.

Bewerbungen mit neuestem Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, lückenlosem Tätigkeitsnachweis, beglaubigten Zeugnisabschriften, Gesundheitsattest und Angaben von Referenzen sind bis zum 17. August 1970 unter dem Kennwort "Bürgermeisterwahl" an den

Vorsitzenden des Wahlausschusses zur Vorbereitung der Bürgermeisterwahl 6335 Naunheim, Gemeindeverwaltung

zu richten.

Persönliche Vorstellung nur nach vorheriger Aufforderung.

Das Wissenschaftliche Prüfungsamt für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen in Frankfurt/Main, Sophlenstraße 1–3

sucht zum 1. 9. 1970 einen

## INSPEKTOR

für die Verwaltung. Es können auch Bewerber des mittleren Dienstes berücksichtigt werden, denen Gelegenheit zur Ablegung der zweiten Verwaltungsprüfung gegeben wird. Ernennung zum Amtsinspektor wäre evtl. möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an obige Anschrift erbeten. Telefonische Auskünfte unter Ruf-Nr. 7 98 35 41.

#### 2216

Die STADT ESCHBORN, Kreis Main-Taunus, 12 000 Einwohner, Ortsklasse A,

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

# OBERINSPEKTOR für die Finanzverwaltung

(Besoldungsgruppe A 10 Hessisches Besoldungsgesetz).

Wir suchen einen jüngeren, zielstrebigen Beamten mit guter Allgemeinbildung, Verhandlungsgeschick und Organisationstalent.

Bei entsprechender Eignung und Bewährung sind Beförderungsmöglichkeiten gegeben.

Eschborn ist eine schnell wachsende, aufstrebende Stadt. Sie liegt im Rhein-Main-Wirtschaftsdreieck und hat günstige Verkehrsverbindungen zur nahen Großstadt Frankfurt/M.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und Nachweis über den bisherigen beruflichen Werdegang sind zu richten:

> An den Magistrat der Stadt Eschborn 6236 Eschborn, Rathausplatz 36 Telefon (0 61 96) 49 01

### Wollten Sie nicht schon immer einen Teil Ihres Einkommens wirklich gewinnbringend anlegen?

Bei uns bekommen Sie Zinsen und hohe staatliche Prämien dafür. Gleichzeitig schaffen Sie sich eine wesentliche Voraussetzung für ein Haus oder eine Eigentumswohnung.

Schon mit kleinen Beträgen können Sie durch einen BHW-Bausparvertrag erheblichen Vermögenszuwachs erzielen. Außerdem erwerben Sie einen Anspruch auf ein zinsgünstiges, unkündbares Baudarlehen.

Wir machen Ihnen gern Vorschläge, die Ihren persönlichen Verhältnissen entsprechen. Es ist Ihr Vorteil, wenn Sie sofort handeln!

Für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes

### Leichter mit dem BHW

Beamtenheimstättenwerk, 325 Hameln, Postfach 666 • Fernruf (05151) 861

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

## PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt, Stiftstraße 32

Am Eschenheimer Turm - Tel. 06 11 - 28 23 30

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Heim-Orgeln Lieferung frei – Kundendienst



Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen

sucht den

## Leiter der Abteilung Hauptfürsorgestelle bei seiner Zweigverwaltung Wiesbaden

(Verwaltungsrat / Oberverwaltungsrat — A 13 / A 14 HBesG)

Diese Position ist durch Umbesetzung frei geworden und bietet einer erfolgreichen, aufgeschlossenen Persönlichkeit mit Hochschulabschluß oder gleichwertigem Bildungs- und Wissensstand sowie entsprechender beruflicher Erfahrung im Sozialwesen ein weites Feld für eine elanvolle, konstruktive Mitarbeit.

Progressives, systematisches Denken und Handeln gepaart mit planerischen Fähigkeiten sowie das Erkennen neuer Leitlinien in der Sozialarbeit sind günstige Faktoren für eine erfolgreiche Bewerbung und sichern zudem gute Ausgangsmöglichkeiten für einen weiteren beruflichen Aufstieg im Verband.

Wir bitten um Ihre Bewerbung!



LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN (LWV) KASSEL

LEISTUNGSSTÄRKE
WIRKUNGSBREITE
VERBESSERUNGSBEREITSCHAFT

GRUNDPRINZIPIEN UNSERER SOZIALARBEIT!

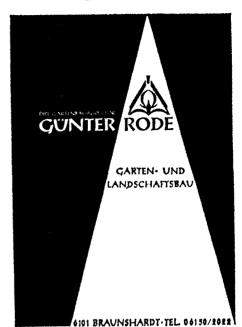
## Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger



- -Büromöbel
- -Registraturen
- -Organisationsmittel

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



## Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

Digl.=Ing. Rid. Gonl

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H 6 FRANKFURT AM MAIN MONCHENER STR. 12 RUF: 23 14 12 · 23 37 91

PLANUNG - BERATUNG FUR STADT - GEMEINDE - INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG . KANALISATION . ABWASSERREINIGUNG

## Planungs- und Beratungsbüro für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und

für **Heizungs-, Luttungs-, Klima-** und sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI BERATENDER INGENIEUR VSI. WIESBADEN - RAUENTHALER STRASSE 14 - TEL. 44 24 14



### WILHELM FIESELER OHG WIESBADEN

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11 Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

durch die Werksvertretung



GIESSEN Bahnhofstrasse 26 Telefon 7 18 26

Der "Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 12,25 (einschließlich 51/4 1/4 = 0,65 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verlant wortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH&Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postisch eckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325, Hess. Landesbank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden Anzeigen annahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 39 671 Fernschreiber 64-186 648 Preis von Einzelstücken: bis 32 Sciten Umfang DM 1,93, bis 40 Seiten DM 2,53, bis 48 Seiten DM 3,04, über 48 Seiten DM 3.79 Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 51/9 Prozent Mehrweitsteuer, Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen, Anzeigenpreis It. Tarif Nr. 7 vom 1, 4, 1970.